

Los 3 Tiefbauarbeiten STW Schwäbisch Hall

Angebot

Baumaßnahme: **Mitverlegung Breitbandausbau Mainhardt dunkelgraue Flecken**

Gewerk: Tiefbauarbeiten

in: Mainhardt

Projektnummer: siehe Formblätter GEO DATA

Angebotsabgabetermin: siehe Formblätter GEO DATA

Zuschlagsfrist:siehe Formblätter GEO DATA

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Vergabestelle: siehe Formblätter GEO DATA

Bieter: Name / Adresse/ Kontaktdaten:

Angebotssum-
me netto

- Los 3 _____ netto
 Gesamtsumme _____ netto

Preisnachlass

- Los 3 _____ % / €
 Gesamtsumme _____ % / €

Sonstiges: _____

Sondervorschlä-
ge/
Nebenangebote

- dem Angebot liegen keine Nebenangebote / Sondervorschläge bei
 dem Angebot liegen _____ Nebenangebote / Sondervorschläge bei
(bitte auf separater Anlage kenntlich machen)

Ort, Datum

Titel Vorname Name (rechtliche Vertreter)

rechtsverbindliche Unterschrift + Firmenstempel

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Auftraggeber: Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

An der Limpurgbrücke 1 74523 Schwäbisch Hall

nachfolgend [SW SHA oder AG] genannt

Inhalt § 1 Vertragsgrundlagen und -bestandteile § 2 Mitwirkung des AG/Kooperation § 3 Ausführung § 4 Änderungen der Ausführungsfristen und Termine § 5 Vergütung § 6 Nachträge (§ 650b BGB) § 7 Vergütung von Nachträgen (§ 650c BGB) § 8 Haftung, Versicherung § 9 Verteilung der Gefahr § 10 Vertragsstrafe § 11 Abnahme § 12 Mängelhaftung § 13 Sicherheitsleistungen/Bürgschaften § 14 Stundenlohnarbeiten § 15 Abrechnung und Zahlungen § 16 Kündigung § 17 Rechtsnachfolgevorbehalt § 18 Ergänzende Bestimmungen

§ 1 Vertragsgrundlagen und -bestandteile

(1) Als Vertragsgrundlagen und -bestandteile – bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge (vgl. aber auch Ziff. 1.2 und 1.3) – wird die Geltung der nachstehend aufgeführten Regelwerke nachrangig und in Ergänzung zu der im Auftragschreiben/Bauvertrag vorgesehenen Reihenfolge vereinbart, soweit nicht dort eine andere Rangfolge festgelegt wird:

(a) das Auftragschreiben bzw. der Bauvertrag; (b) das Auftragsleistungsverzeichnis (c) das Verhandlungsprotokoll; (d) diese BVB (besondere Vertragsbedingungen) (e) die ZTV (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen) (f) die Teilnahmebedingungen (g) die Ausschreibungsunterlagen des AG, d. h. alle Pläne, Ausführungsunterlagen, Gutachten und Berechnungen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, die der AG oder seine Erfüllungsgehilfen vor Vertragsabschluss übergeben bzw. gestellt haben; (h) Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien von Staat, Kommunen, Aufsichtsbehörden, öffentlichen Versorgungsbetrieben, Berufsgenossenschaften, Bau-, Gewerbe-, Verkehrs-, Gesundheitspolizei und Feuerwehr und des Technischen Überwachungsvereins, der Deutschen Telekom oder anderen Netzbetreibern, des Verbandes der Sachversicherer und aller sonst in Betracht kommender Behörden sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen; (i) alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB) sowie die entsprechenden Herstellerrichtlinien zum Zeitpunkt der Abnahme. Soweit die vorgenannten technischen Regelwerke nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der AN als Mindeststandard die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, hat der AN die vorrangigen Regelungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile einzuhalten, soweit der AN insofern nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen würde; (j) die Bestimmungen und Vorschriften über Verkehrssicherheit, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesimmissionschutzgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Verordnungen und anderer Umweltbestimmungen; (k) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), wobei die Abrechnungsregelungen nur soweit gelten, wie sie den Ausschreibungsunterlagen des AG nicht widersprechen. Die Regelungen zur Aufstellung von Leistungsverzeichnissen gelten nicht; (l) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B), (m) das/die Angebote des AN gemäß der Festlegungen im Verhandlungsprotokoll.

(2) Die ausschließlich für Widersprüche geltende Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch die nachrangige(n) Vertragsgrundlage(n) beseitigen (vervollständigen) lässt.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, dass ihre Geltung ausdrücklich vereinbart ist und sie den Vertragsgrundlagen, insbesondere diesen BVB nicht widersprechen.

(4) Die vertraglich geschuldeten Leistungen des AN umfassen sämtliche erforderlichen Bau- und Planungsleistungen

für die Herstellung des Bauvorhabens, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung oder den BVB erwähnt werden, jedoch nur soweit sie nicht vom AG nach dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden. Der AN hat seine Leistungen nach Maßgabe der Vertragsgrundlagen und der Vertragsbestandteile einschließlich der Lieferung aller Stoffe und Bauteile, der Beistellung, dem Schutz und dem Betrieb und der Wartung aller Geräte während der Bauzeit, die für die jeweils geforderte Leistung notwendig sind, zu erbringen.

(5) Koordinationsverpflichtung und Schnittstellenbewältigung

(a) Der AN hat seine Arbeiten so auszuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen (= Baubeteiligte) nicht behindert oder geschädigt werden. (b) Der AN muss selbständig rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Ablaufs mit den zeitlich parallel, vor- oder nachlaufenden Gewerken, d. h. Bauunternehmen (= Baubeteiligte), Sorge tragen (= Koordinationsverpflichtung). (c) Sollten sich die übrigen Baubeteiligten weigern, den Abstimmungsanforderungen und/oder - ergebnissen des AN nachzukommen, hat der AN den AG unverzüglich unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen für den Nachweis und Inhalt seiner bisherigen Koordinationsbemühungen zu informieren.

(6) Der AN erklärt, ausreichend Zeit gehabt zu haben, anhand der dem Vertrag als Anlage beiliegenden Planunterlagen sämtliche Mengen und fehlenden Leistungen, die zur Errichtung des geplanten Werkes erforderlich werden, selbst zu ermitteln. Alle aus dieser Ermittlung preisbeeinflussenden Faktoren hat der AN erkannt. Sie sind im Leistungsumfang des AN enthalten. Er hat sie in seine Kalkulation und den (die) mit diesem Vertrag verhandelten Preis(e) einfließen lassen, auch wenn hierfür im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind oder die Menge (der Mengenvordersatz) im Leistungsverzeichnis geringer als die tatsächlich ausgeführte Menge ist. Hält der AN die Leistungsbeschreibung für unklar und hat er diese nicht vor Abgabe seines Angebotes aufgeklärt, so gehen etwaige Unklarheiten zu Lasten des AN.

(7) Die Leistungsverpflichtung des AN nach diesem Vertrag umfasst auch die Übernahme aller für seine Leistungen erforderlichen Schutz-, Verpackungs-, Fracht-, Lohn- und Gehaltskosten und Nebenkosten sowie die Vorhaltung der Arbeitsgeräte, Maschinen und Gerüste, soweit nicht vom AG beigestellt.

(8) Pauschalpreis Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises sind durch diesen alle erforderlichen Arbeiten, Leistungen und Lieferungen abgegolten, auch wenn sie im Vertrag mit den Vertragsbestandteilen und Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich vereinbart, aber zur Funktionsfähigkeit und zur Nutzung des Bauvorhabens erforderlich sind und dies für den AN aufgrund des von ihm zu erwartenden Fachwissens bei Vertragsabschluss erkennbar war. Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Werkstatt- und Montagepläne, soweit diese nicht aufgrund abweichender vertraglicher Vereinbarung vom AG zu liefern sind, selbst zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Eine besondere Vergütung erhält der AN hierfür nicht. Das Gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für die Lieferungen und Leistungen des AN, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Der AN hat alle von ihm benötigten Maße, Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. mit dem AG rechtzeitig abzustimmen und vor Ort zu prüfen, d. h. es sind insbesondere alle Maße vom AN auf der Baustelle zu prüfen. Sollte der AN durch unrichtige, unterlassene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so hat er diese dem AG zu erstatten und kann für diesbezügliche eigene Kosten keine Erstattung vom AG verlangen.

§ 2 Mitwirkung des AG/Kooperation

(1) Der AG ist berechtigt, die Bauausführung durch seine Architekten, Fachingenieure sowie durch einen Projektmanager/Projektsteuerer projektbegleitend zu überwachen. Diese Personen haben das Recht, jederzeit die Baustelle zu betreten, um die Durchführung der Arbeiten auf vertragsgemäße Erfüllung zu überprüfen bzw. durch sachkundige Helfer überprüfen zu lassen. Die Verantwortung für die vertragsgerechte Ausführung trägt jedoch der AN.

(2) Der AN hat keinen Anspruch auf eine Objektüberwachung durch den AG.

(3) Sicht- und Freigabevermerke des AG oder dessen Beauftragten auf Plänen und Unterlagen des AN entbinden diesen nicht von seiner eigenen Verantwortung und Mängelhaftung und stellen weder eine Abnahme oder ein Anerkenntnis, noch die Anordnung etwaiger Nachträge im Sinne von geänderten oder zusätzlichen Leistungen dar.

§ 3 Ausführung

(1) Der AN muss zur Leitung der Baustelle einen sachverständigen örtlichen Projektleiter bestellen, der die Baustelle ganztägig technisch beaufsichtigt und für alle auf der Baustelle durchgeführten Arbeiten verantwortlich ist und als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der AG ist berechtigt, einen Austausch des Projektleiters zu verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Der Projektleiter muss die deutsche Sprache beherrschen und an den Jour-Fixe-Terminen teilnehmen.

(2) Der AG kann ferner verlangen, dass sonstige Arbeitskräfte des AN oder seiner Nachunternehmer, die der AG fachlich oder persönlich für ungeeignet hält, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.

(3) Der AG behält sich vor, Aufnahmen von der Baustelle und vom Bauvorhaben in jeder Form vorzunehmen (z.B. Webcam; Fotografien) und nach eigenem Ermessen zu verwerten. Etwaig bestehende Nutzungsrechte überträgt der AN auf den AG, ohne dass der AN hierfür einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung oder Aufwandsersatz hat.

(4) Ausführungsunterlagen (a) Der AN ist entsprechend dem Baufortschritt verpflichtet, eventuell noch benötigte Unterlagen und Angaben so rechtzeitig und für den AG zeitlich angemessen anzufordern, dass Beschaffung, Arbeitsvorbereitung, Beginn und Fertigstellung der Leistung termingerecht erfolgen können. (b) Der AG ist berechtigt, die von dem AN erstellten Unterlagen für das betreffende Bauvorhaben ohne besondere Vergütung zu nutzen. § 3 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 3 VOB/B, bezogen auf die Nutzung der Unterlagen, gelten nicht. Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind. (c) Wenn der AG von ihm geschuldete Ausführungsunterlagen nicht zu dem vereinbarten bzw. notwendigen Zeitpunkt übergibt, hat der AN dem AG für die Übergabe schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, ob und inwieweit er durch die verzögerte Übergabe in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert ist. (d) Der AN steht auch dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat

(5) Jede Abweichung von einem im Leistungsverzeichnis oder in den Plänen genannten Fabrikat oder Typ eines Stoffes oder Bauteils ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG zulässig. Die Verwendung ohne diese Einwilligung gilt als Mangel. Der AN sichert zu, dass die Ausführung den modernen, heute gültigen bauökologischen Anforderungen entspricht.

(6) Nachunternehmereinsatz (a) Der AN darf seine vertraglichen Leistungen nicht als Ganzes untervergeben. Er kann jedoch nach vorheriger Zustimmung des AG Teilleistungen an Nachunternehmer untervergeben. Der AG kann seine Zustimmung verweigern, wenn der AN nicht schriftlich nachweist, dass der Nachunternehmer über die erforderliche Fachkompetenz, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die auf ihn vom AN zu übertragenden Leistungen besitzt. (b) Der AN steht dafür ein, dass alle Nachunternehmerleistungen nur an nachweislich besonders erfahrene, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer vergeben werden. Dazu gehört auch, dass die jeweiligen Nachunternehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und die Verpflichtungen gemäß § 3 (7) einhalten.

(7) Arbeitnehmereinsatz (a) Der AN hat sicherzustellen, dass er und beauftragte Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmer ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzen oder nur solche Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind und alle weiteren nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden. Die Arbeitserlaubnisse sind dem AG auf Verlangen vorzulegen. (b) Liegt keine gültige Arbeitserlaubnis vor oder erlischt eine bestehende Arbeitserlaubnis infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der AG berechtigt, neben seinem Anspruch auf Ersatz aller ihm hierdurch entstandenen Schäden, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das gilt auch, wenn der AN gegen das Gesetz zum Verbot der Schwarzarbeit verstößt. Der AN hat diese Verpflichtungen an seine Nachunternehmer vollumfänglich weiterzugeben.

(8) Bedenkenanmeldung (a) Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, so hatte er diese zwingend schriftlich gegenüber dem AG und gleichzeitig durch Übersendung einer Kopie der Bedenkenanmeldung per E-Mail gegenüber dem AG zu erklären. (b) Die Bedenkenanmeldung muss alle für den AG notwendigen Erläuterungen zu den Ursachen und Umständen enthalten, sowie die Kosten und Terminauswirkungen. (c) Leistungen von Vorunternehmern sind vom AN vor dem jeweiligen Montagebeginn auf eventuelle Beanstandungen zu prüfen. Beanstandungen sind dem Bauleiter des AG rechtzeitig mitzuteilen. Werden vom AN keine Bedenken angemeldet, gelten die Leistungen des Vorunternehmers als anerkannt. Nachträgliche Forderungen aus diesem Titel werden dann nicht mehr anerkannt.

§ 4 Änderungen der Ausführungsfristen und Termine

(1) Der AG behält sich Änderungen der Ausführungsfristen und Termine im Rahmen des Gesamtbzw. Rahmenterminplans vor. Werden Änderungen der Ausführungsfristen oder der Termine im Rahmen des Gesamt- bzw. Rahmenterminplans erforderlich, so werden die Parteien neue verbindliche Ausführungsfristen/-termine vereinbaren. Diese gelten als Vertragsfristen/-termine, es sei denn der AG erklärt sich hierzu bei der Vereinbarung abweichend. Der AN ist zur Kooperation, d.h. zur Vereinbarung neuer Ausführungsfristen/-termine verpflichtet.

(2) Der AN hat Behinderungen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Behinderungen, die offensichtlich sind, auf ausstehende Entscheidungen des AG zurückzuführen sind oder aus dem Bautagebuch oder ähnlichen Aufzeichnungen ersichtlich sind, die der AN nach dem Vertrag anfertigt.

(3) Fällt die Behinderung weg, so hat der AN dem AG dies schriftlich mitzuteilen (= Abmeldung der Behinderung). Die schriftliche Mitteilung kann durch einen entsprechenden Vermerk im Bautagebuch ersetzt werden, wenn der AG keine Maßnahmen zum Abstellen der Behinderung ergreifen muss bzw. musste.

(4) Von Stillstands- und Behinderungszeiten ausgeschlossen sind alle Urlaubs-, Ruhe-, Sonn- und Feiertage, an denen vor Ort nicht gearbeitet wird.

(5) Bei Behinderungen ist der AN verpflichtet Geräte und Personal anderweitig einzusetzen, sofern dies dem AN nicht möglich ist hat er dies dem AG schriftlich anzuzeigen, wenn der Behinderungszeitraum zwei Arbeitstage übersteigt. Andernfalls bestehen keine Ersatz- bzw. Vergütungs- oder Entschädigungsansprüche. Ansprüche aus einer Behinderung heraus müssen detailliert mit Kostenrechnungen nachgewiesen werden.

(6) Sind Verzögerungen vom AN zu vertreten, so hat der AG Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns auch bei einfacher Fahrlässigkeit des AN.

(7) Der AN hat seine Arbeiten so auszuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Ablaufs Sorge tragen (= Koordinationsverpflichtung). Befindet sich der AN in Verzug oder droht Verzug, so hat der AN die Verpflichtung den Rückstand durch Mehreinsatz (personell und zeitlich) wieder aufzuholen. Weiterhin hat der AG das Recht, vom AN eine schriftliche Auskunft darüber zu erhalten, bis wann die verzögerten Leistungen vom AN erbracht und welche Aufholungsmaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5 Vergütung

(1) Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der von ihm angebotenen und verhandelten Einheitspreise – auch sofern es die optionalen Leistungen, Leistungen, die von Wahl-, Alternativoder Eventualpositionen umfasst sind, betrifft – und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen sowie der für Teilleistungen vereinbarten Pauschalpreise oder auf Basis des vereinbarten Pauschalpreises. Die vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise sind Festpreise und schließen die Vergütung für Nebenleistungen nach VOB/C inkl. Baustelleneinrichtung ein, außer es ist im Leistungsverzeichnis eine separate Position gebildet. Gleiches gilt für die Ausführung und den Werkerfolg notwendige besondere Leistungen nach VOB/C, soweit nicht im Vertrag an anderer Stelle – z. B. in den Ausschreibungsunterlagen des AG – abweichend geregelt. Die Regelungen in § 313 BGB und – sofern die VOB/B vereinbart ist – die Regelungen § 2 Abs. 3 VOB/B und § 2 Abs. 7 bleiben unberührt. Eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten ist ausgeschlossen, soweit nicht abweichend vereinbart.

(2) In den einzelnen Leistungen ist, falls nicht ausdrücklich etwas anders gesagt wird, neben der Lieferung aller erforderlichen Materialien grundsätzlich auch die betriebsfertige Montage miteingeschlossen. Dazu gehören auch u.a.: Die Lieferung aller zur Leistung gehörenden Anlagen, Materialien, Hilfsmaterialien und Vorrichtungen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, frei Einbaustelle, d.h. die betriebsfertige Errichtung der Anlage an der Einbaustelle, mit allen Lohn- und Lohnnebenkosten, Überstunden sowie Feiertagszuschlägen, Auslösung, Schmutzzulage, Sonderzulagen, Fahrgelderstattung einschl. Gestellung der Werkzeuge und Vorrichtungen des Montagematerials einschl. allem erforderlichen Klein- und Befestigungsmaterial, dessen Verarbeitung oder Befestigung zur Montage gehört.

§ 6 Nachträge (§ 650b BGB)

(1) Anwendungsbereich Für Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (Nachträge) i.S.d. § 650b ff. BGB gelten die gesetzlichen Regelungen unter

Maßgabe nachfolgender Bestimmungen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der VOB/B unberührt.

(2) Ein Nachtrag in vorstehendem Sinne liegt insbesondere nicht vor, bei Erklärungen des AG, die lediglich den schon mit Vertragsschluss vereinbarten Leistungsumfang konkretisieren; bei der Beauftragung von Optionen, vertraglich vorgesehenen Varianten, Alternativ- Wahl- und Eventualpositionen durch den AG; ungeachtet dessen hat die Freigabe schriftlich durch den AG zu erfolgen bei Mengenabweichungen.

(3) Mengenabweichungen (a) Hinsichtlich von Mengenabweichungen gilt: Weicht die ausgeführte Menge von der vertraglich unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung von dem im Vertrag zunächst vorgesehenen Umfang (Vordersatz) ab, so gilt dies im Zweifel nicht als Änderung im Sinne des § 650b BGB und es gilt damit der vertragliche Einheitspreis unverändert fort. Dies gilt auch für Massenänderungen infolge der Ausführung von Alternativpositionen. Ansprüche der Parteien wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleiben bei jeder Mengenabweichung davon unberührt. (b) Bei Ausführungsänderung erfolgt entgegen der VOB/B § 2 eine Anpassung der Einheitspreise erst ab einer Änderung des Gesamtvolumens von mehr als 30 %. Die Regelungen des § 313 BGB bleiben hiervon unberührt. (c) Die Beweislast für das Vorliegen einer Änderung trägt der AN. Der Beweis ist binnen der Kooperationsfrist gem. § 6 (10) (a) oder binnen 5 Arbeitstagen nach Kenntnis des AN von den Umständen, die zu einer Massenänderung führen oder von der Massenänderung selbst, zu erbringen, andernfalls gehen beide Parteien verbindlich von einer Mengenabweichung und von keiner Änderung des Werkerfolgs nach § 650b Abs. 1 BGB aus. Nicht beauftragte Leistungen sind auf Anforderung des AG auf Kosten des AN zurückzubauen.

(4) Umfang des Änderungsbegehrens und des Anordnungsrechts (a) Von dem Änderungsbegehren und dem Anordnungsrecht des AG gemäß § 650b Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 BGB umfasst sind auch Bauumstände. Gleiches gilt insbesondere für die Art und Weise der baulichen Ausführung. (b) Hinsichtlich der Änderung von zeitlichen Abläufen der Vertragsleistungen gilt:

a. Änderungen von zeitlichen Abläufen, die der AG veranlasst und/oder anordnet, die aus dem Zweck oder den Zielen resultieren, die mit der Baumaßnahme durch den AG verfolgt werden (z. B. Nutzung, Produktion, o. ä.) und den vertraglich vorgesehenen Zeitablauf nicht im Sinne von § 313 BGB gänzlich verändern, sind notwendig im Sinne von § 650b Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 BGB. Für die fehlende Zumutbarkeit trägt der AN die Beweislast.

b. Änderungen von zeitlichen Abläufen, die der AG veranlasst und/oder anordnet, und die nicht unter a) fallen oder im Übrigen nicht notwendig im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB sind, fallen unter das Änderungsrecht des AG gem. § 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB.

(5) Änderungsbegehren für Nachträge

(a) Nachträge werden durch den AG im Wege eines Änderungsbegehrens schriftlich gegenüber dem AN angemeldet. (b) Hat der AN Zweifel, ob eine Erklärung des AG (etwa infolge der Zurverfügungstellung von abweichenden Plänen o. Ä.) als Änderungsbegehren zu werten ist, hat er unverzüglich und schriftlich vom AG eine Klarstellung einzufordern. Meldet der AN Bedenken gegen die Planung des AG (gem. § 4 Abs. 3 VOB/B) an, bedarf es keines ausdrücklichen Änderungsbegehrens des AG mehr. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für diesen Fall entsprechend. (c) Schuldet der AN u.a. Planungsleistungen sind diese ebenfalls von dem Änderungsbegehren und dem Anordnungsrecht auch ohne ausdrückliche Erwähnung durch den AG mitumfasst.

(6) Anzeige von Nachträgen (Mehrkostenanmeldung) und Mitteilung der Unzumutbarkeit

(a) Der AN hat in jedem Fall Nachträge, die aufgrund eines Änderungsbegehrens des AG erbracht werden sollen oder müssen, stets vor deren Ausführung schriftlich und unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Änderungsbegehren gegenüber dem AG anzuzeigen (Mehrkostenanmeldung). (b) Die Mehrkostenanmeldung ist verbunden mit einer Kostenschätzung in Anlehnung an EFB 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) abzugeben, andernfalls löst sie keine Rechtswirkungen für den AN aus. Die Mehrkostenanmeldung kann insofern nicht erst nach Ablauf der Kooperationsfrist (§ 650b Abs. 2 Satz 1 BGB) erfolgen. (c) Der AN hat den AG schriftlich und unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn und warum er die Anordnung von Nachträgen gem. § 650 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 für unzumutbar hält. (d) Im Falle des § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB ist die Zumutbarkeit insbesondere dann gegeben, wenn der Betrieb des AN auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Hierbei sind dem AN die betrieblichen Möglichkeiten seiner zulässigerweise eingesetzten Nachunternehmer zuzurechnen. Die §§ 650b Abs. 1 Satz 4 BGB und 275 BGB bleiben unberührt. (e) Hat der AN ein Nachtragsangebot vorgelegt, kann er sich auf die Unzumutbarkeit der darin enthaltenen Änderungen nur dann berufen, wenn die Unzumutbarkeit nach der Angebotsunterbreitung aufgetreten ist.

(7) Nachtragsangebot des AN über Mehr- und Minderkosten (§ 650b Abs. 1 BGB)

(a) Der AN hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des Änderungsbegehrens des AG ein schriftliches und prüfbares Nachtragsangebot aufzustellen und dem AG zur Entscheidung vorzulegen. (b) Soweit der AN für die Erstellung des Angebots Planungsgrundlagen oder sonstige Angaben oder die Mitwirkung des AG benötigt, muss er die Mitwirkung unverzüglich schriftlich beim AG anfordern. Unterlässt er dies, hat er hieraus entstehende Verzögerungen zu vertreten und macht sich gegenüber dem AG schadensersatzpflichtig. (c) Ist zwischen den Parteien nach Kenntnisnahme des Änderungsbegehrens streitig, wer die Planungsverantwortung i.S.d. § 650b Abs. 1 S. 4 BGB trägt, hat der AN die Mehr- und Minderungsvergütung auf Grundlage seiner Fachkenntnisse zumindest zu schätzen und die Schätzung ist mit der Mehrkostenanmeldung nach Ziff. 6. vorzulegen. (d) Der AN hat das Angebot gemäß § 650b BGB nach den Vorgaben des § 650c BGB i.V.m. den Regelungen dieses Vertrages zu erstellen (e) Das Nachtragsangebot ist kostenfrei für den AG zu erstellen; auf §6 (8) wird verwiesen. Der AN ist ohne weitere Erklärung 60 Kalendertage ab Zugang beim AG an sein Nachtragsangebot gebunden, es sei denn, der AN weist in seinem Nachtragsangebot eine längere Frist aus. Soweit dies nicht möglich ist, ist die mit Stellung des Nachtragsangebots zu begründen. Ansprüche des AN gem. § 313 BGB bleiben hiervon unberührt. (f) Das Angebot soll umfassend und erschöpfend den gesamten Vergütungsanspruch des AN für den infolge eines Änderungsbegehrens des Bestellers nach § 650b Abs. 2 vermehrten oder verminderten Aufwand, geänderte zeitliche Abläufe hieraus o. Ä. enthalten. Der AN hat in jedem Fall bei der Vorlage seines Angebotes alle aus einem Änderungsbegehren des AG resultierenden Mehr- und Minderkosten/Mehr- und Minderaufwand in einem Angebot zu berücksichtigen, sofern ihm dies zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe objektiv möglich ist. Sind z. B. etwaige bauzeitabhängige Mehrkosten zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe objektiv nicht bezifferbar, hat sich der AN eine Nachforderung im Angebot ausdrücklich vorzubehalten. Die vorbehaltenen Mehr- und Minderkosten sind unverzüglich nachzureichen. (g) Auf Anforderung des AG hat der AN zusammen mit dem Angebot einen Vergleich mit marktüblichen Preisen darzustellen und diesbezügliche Differenzen von größer 5 % gegenüber seinem Angebot zu erläutern und zu plausibilisieren. Andernfalls besteht bis zum Zeitpunkt der Pflichterfüllung nach S. 1 kein Anspruch auf Abschlagszahlung nach § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB. (h) Kommt der AN seiner Pflicht zur unverzüglichen Erstellung des Nachtragsangebots in vorstehendem Sinne verschuldet nicht nach, gerät der AN nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug. Er hat dem AG die hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

(8) Einvernehmen (§ 650b Abs. 1 BGB) (a) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gilt für das Einvernehmen Schriftform nach §. 18 (5) Nachtragsvereinbarung. (b) Mit dem Abschluss der Nachtragsvereinbarung sind alle Ansprüche des AN hieraus abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(9) Leistungsverweigerung (a) Der AN ist ab Zugang des Änderungsbegehrens weiterhin verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen weiter auszuführen. (b) Liegt ein Fall des § 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB vor und kann der AN seine Leistungen nicht weiter ausführen, hat der AN soweit möglich und dem AN zumutbar andere Leistungen vorzuziehen. (c) Für Nachträge gilt, dass der AN die übrigen Leistungen weiter, d. h. ohne zeitlichen Verzögerungen erbringen soll, sofern diese von den Nachträgen nicht betroffen sind. Hat der AN insoweit keine Behinderungen angemeldet, gilt die Vermutung, dass die Nachträge die übrigen Leistungen nicht betreffen.

(10) Anordnungsrecht des AG (a) Das Anordnungsrecht entsteht gemäß § 650b Abs. 1 und 2 BGB nach Ablauf der Kooperationsfrist, die ggf. im Verhandlungsprotokoll abweichend zu § 650b Abs. 1 und 2 BGB festgelegt wurde. (b) Das Anordnungsrecht des AG entsteht darüber hinaus insbesondere sofort, beim Scheitern der Verhandlungen, was der AG dem AN schriftlich mitteilen wird, sofern das Scheitern nicht von beiden Parteien schriftlich festgestellt wird; wenn der AN die vom Änderungsbegehren des AG erfasste Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Anordnung des AG gem. § 650b Abs. 2 BGB rechtfertigen; (c) Ein Scheitern der Verhandlungen im Sinne von § 6 (11) (b), 1. liegt auch dann vor, wenn der AN trotz Nachfristsetzung des AG kein Nachtragsangebot gemäß § 6 (7) vorlegt. Ein Scheitern der Verhandlungen liegt auch dann vor, wenn die Parteien aufgrund anderer Umstände (Planungsverantwortung/Kosten oder Fristen zur Angebotserstellung, Unzumutbarkeit der Angebotserstellung oder Ausübung einer späteren Anordnung) in Verhandlungen über die Mehr- und Mindervergütung gar nicht erst eintreten. Besondere Umstände im vorstehenden Sinne liegen insbesondere dann vor, wenn der AG die besondere Dringlichkeit der sofortigen Ausführung dargelegt hat. Besondere Umstände liegen in jedem Fall auch bei Gefahr in Verzug vor. (d) Setzt der AG die Verhandlungen im Sinne des § 650b Abs. 1 BGB auch nach Entstehung des Anordnungsrechts fort, liegt darin kein Verzicht auf Ausübung des Anordnungsrechts.

(11) Ausführung der angeordneten Leistungen des AG (§ 650 b Abs. 2 BGB) Ordnet der AG die Ausführung der Nachtragsleistungen an, hat der AN unverzüglich nach Zugang der Anordnung des AG zu beginnen. Das Leistungsbestimmungsrecht des AG bleibt hiervon unberührt.

(12) Stellt sich nach Anordnung des AG heraus, dass kein Nachtrag vorgelegen hat, ist die Anordnung bzw. eine Nachtragsvereinbarung unbeachtlich.

§ 7 Vergütung von Nachträgen (§ 650c BGB)

Soweit die Parteien nicht die Hinterlegung einer Urkalkulation des AN vereinbart haben, richtet sich die Vergütung des AN für die Nachtragsleistung nach Anordnung nach § 650c Abs. 1 BGB. Für die Ermittlung und die Darlegung der Anspruchshöhe gelten die folgenden Bestimmungen:

(1) Höhe der Nachtragsvergütung (a) Die Vergütung des AN ermittelt sich gemäß § 650c Abs. 1 BGB. Zur Ermittlung der tatsächlich erforderlichen Kosten hat der AN zunächst die (hypothetischen) tatsächlichen Kosten ohne Änderung (TKALT) und die tatsächlich erforderlichen Kosten nach Änderung (TKNEU) darzustellen. Deren Differenz entspricht dem vermehrten oder verminderten Aufwand (vVA) gemäß § 650c Abs. 1 BGB: $vVA = TKNEU - TKALT$ Die tatsächlich erforderlichen Kosten (TKNeu und TKalt) sind in nachfolgende Kostengruppen aufzuschlüsseln: tatsächlich erforderliche Lohnkosten (Selbst-Kosten des AN) Material- und Stoffkosten inkl. Nachweise (Selbst-Kosten des AN) Kosten für Baustelleneinrichtung- Flächenmiete (anteilig) Gebühren sonstige Baustellengemeinkosten Baustellengemeinkosten, die allein durch das Änderungsbegehren nach § 650b verursacht worden sind) Kosten für Planung / Werkstatt- und Montageplanung Nachunternehmerkosten, die der AN vorher dahingehend geprüft hat, dass der Nachunternehmer gegenüber dem AG ebenfalls nur Ist-Kosten geltend gemacht hat. Andernfalls hat der AN auf die Nachunternehmerkosten hinsichtlich der die Ist- Kosten übersteigenden Differenz zzgl. 10% keinen Anspruch. (b) Bei der Vergütung von Planungsleistungen, die nicht Teil der Werkstatt- und Montageplanung sind, ist der Anspruch der Höhe nach begrenzt auf den Basishonorarsatz nach HOAI, soweit die HOAI für diese Leistungen Anwendung findet, wenn sie ohne Bauleistungen beauftragt worden wären. Der Vergleich mit dem Basishonorarsatz ergibt sich aus den Ist-Kosten des AN zzgl. seiner Zuschläge. (c) Der AN hat einen konkreten Mengennachweis beizufügen. (d) Der AN hat darüber hinaus darzulegen, dass der vermehrte und verminderte Aufwand gerade durch die Anordnung des AG nach § 6 entsteht. (e) Beruft sich der AN auf Rechnungen seiner Lieferanten und Nachunternehmer sind Rabatte und Nachlässe, auch wenn diese erst später – etwa mit der Schlussabrechnung – anfallen, separat auszuweisen und gegenüber dem AG anspruchsmindernd anzusetzen. Gleiches gilt für gezogenes Skonti. (f) Setzt der AN für die Umsetzung der Änderung Nachunternehmer ein, gelten die vorstehenden Vorschriften auch für die Nachweise des Nachunternehmers. (g) Auf Anforderung des AG hat der AN nach Ausführung der Leistungen nachzuweisen, dass die Kosten tatsächlich angefallen sind (z. B. durch Vorlage der geprüften Schlussrechnungen der Nachunternehmer).

(2) Höhe der Zuschläge (a) Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, wird analog § 648 S. 3 BGB vermutet, dass angemessene Zuschläge 5 vom Hundert der Nachtragsvergütung, der vVA gem. § 7 (1) (a), betragen. (b) Andere Deckungsbeiträge als Allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn kann der AN nur im Rahmen der nachtragsbedingten Mehr- und Minderkosten geltend machen, insbesondere gilt das für die Kosten der Baustelleneinrichtung und die Baustellengemeinkosten. (c) Der AN kann angemessene Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn gemäß § 650c BGB nur dann geltend machen, wenn feststeht, dass diese nicht bereits in den tatsächlichen Kosten des AN gem. Kalkulation, soweit vereinbart, oder nach Ist- Kosten enthalten sind. (d) Bei der Angemessenheit der Höhe der Zuschläge sind Deckungsbeiträge (AGK, Wagnis und Gewinn) in Abzug zu bringen, die der AN aufgrund weiterer Zusatzvergütung (analog § 2 Abs. 3 Nr. 3 S. 1 2. HS VOB/B) erwirtschaftet hat oder erwirtschaften wird. Es wird eine sog. „Ausgleichsberechnung für Zuschläge“ vorgenommen. (e) Beruft sich eine Partei auf abweichende angemessene Zuschläge, kann diese sich nicht auf die vereinbarte oder kalkulierte Vergütung stützen. Beruft sich der AN auf andere Zuschläge als vereinbart, hat er auf Anforderung des AG seine Kostenansätze und Zuschläge aufzuschlüsseln.

(3) Leistungen ohne Anordnung des AG oder Vereinbarung (a) Leistungen, die der AN ohne Änderungsbegehren des AG oder ohne Nachtragsvereinbarung und damit unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag und Auftrag des AG erbringt werden nicht vergütet. Der AN hat solche Leistungen auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; nach Fristablauf ist der AG berechtigt dies auf Kosten des AN vorzunehmen. Er haftet außerdem für andere Schäden, die dem AG hieraus entstehen. (b) Eine Vergütung steht dem AN in Abweichung zu § 7 (3) (a) zu, wenn der AG solche Leistungen

§ 8 Haftung, Versicherung

(1) Freistellung (a) Der AN haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen. Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit sie vom AN zu vertreten sind, frei. (b) Der AN

haftet insbesondere für von ihm bzw. seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Personen oder Sachen, am Baugrundstück, an Nachbargrundstücken, am Grundwasser, an Straßen und Gehwegen, etc.. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte übernimmt der AN für den AG die Abwehr aller derartiger Ansprüche auf eigene Kosten und veranlasst alle hierfür erforderlichen Maßnahmen. Er hat den AG unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. (c) Sollte der geltend gemachte Schaden des Dritten die ausstehende Vergütung des AN übersteigen und der AN den AG trotz Aufforderung nicht anders freistellen, so ist der AG zur Verwertung der Vertragserfüllungssicherheit berechtigt.

(2) Sicherheitsbestimmungen (a) Der AN haftet dafür, dass sämtliche Bestimmungen der Berufsgenossenschaft und die Anordnung der Baupolizei, Verkehrspolizei oder anderer weisungsbefugter Behörden eingehalten und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen getroffen werden. (b) Der AN hat die Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen sowie die sonstigen, insbesondere sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen und Regeln der Arbeitssicherheit seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden und Unterweisungen, wenn erforderlich, in der jeweiligen Muttersprache erfolgen.

(3) Versicherungen (a) Der AN hat dem AG vor Abschluss des Vertrages unaufgefordert den Nachweis der nach Deckungsumfang und Deckungshöhe ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen und deren Aufrechterhaltung während der gesamten Bauzeit auf Verlangen des AG jederzeit zu belegen. Kommt der AN dem nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.

§ 9 Verteilung der Gefahr

(1) Als Vertragsleistung erstellte Anlagen, die einer Bedienung oder Überwachung bedürfen, hat der AN vor der Fertigstellung und Inbetriebnahme und während des Probetriebs bis zur Abnahme in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr zu betreiben und zu schützen. Vom AG beigestellte Stoffe hat der AN gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen.

(2) Soweit der AN eine ausgeführte Leistung nochmals auszuführen hat, ist er verpflichtet, dem AG die Tatsache der Beschädigung oder Zerstörung anzuzeigen und mitzuteilen, ob für die Wiederholung der Leistung eine zusätzliche Vergütung beansprucht wird. Beseitigt der AN Schäden an seinem eigenen Gewerk und liegt hierfür eine Vergütungsvereinbarung vor, so sind die Arbeiten dennoch nicht vergütungspflichtig, wenn der AN noch die Vergütungsgefahr trug.

(3) § 6 Abs. 5 VOB/B gilt nicht.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Überschreitung des Fertigstellungstermins/der Fertigstellungsfrist Der AN hat bei schuldhafter Überschreitung des verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermins/der verbindlich vereinbarten Fertigstellungsfrist oder bei Verzug mit der Fertigstellung seiner Leistungen für jeden Arbeitstag (Arbeitstage = Montag - Freitag), um den der Fertigstellungstermin/die Fertigstellungsfrist schuldhaft überschritten wird, bzw. für jeden Arbeitstag des Fertigstellungsverzuges an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von: 0,2 % der Nettoabrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen.

(2) Überschreitung von Zwischenterminen/Zwischenfristen Der AN hat bei schuldhafter Überschreitung verbindlich vereinbarter Zwischentermine/Zwischenfristen oder bei Verzug mit der Erbringung der Leistungen, für die der Zwischentermin/die Zwischenfrist verbindlich vereinbart wurde, für jeden Arbeitstag, um den der Zwischentermin/die Zwischenfrist schuldhaft überschritten wird, bzw. für jeden Arbeitstag des Leistungsverzuges an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von: 0,2 % der Nettoabrechnungssumme der jeweils im Zeitpunkt der schuldhaften Frist- oder Terminüberschreitung bzw. des Verzugsbeginns verdienten Teilvergütung, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme der jeweils im Zeitpunkt der schuldhaften Frist- oder Terminüberschreitung bzw. des Verzugsbeginns verdienten Teilvergütung zu zahlen. Auf vorangehende Zwischentermine/Zwischenfristen oder Leistungsverzügen verwirkte Vertragsstrafen werden bei der schuldhaften Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischentermine/Zwischenfristen bzw. bei nachfolgenden Leistungsverzügen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.

(3) Der AN gerät bei schuldhafter Überschreitung von Zwischenterminen/Zwischenfristen oder des Fertigstellungstermins/der Fertigstellungsfrist ohne weiteres, insbesondere auch ohne besondere Mahnung des AG in

Verzug, wenn die Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 BGB vorliegen.

(4) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den AG bleibt unberührt; eine eventuell verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf diese angerechnet.

(5) Werden die verbindlichen Vertragstermine/Vertragsfristen infolge von unverschuldeten Behinderungen des AN verlängert oder zwischen den Parteien neu festgelegt, so gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung gleichermaßen für die sich daraus ergebenden verlängerten oder neu festgelegten Termine/Fristen. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen hierdurch jedoch nicht. Durch die Vereinbarung neuer Termine/Fristen erkennt der AG darüber hinaus keinesfalls an, dass er den bisherigen Verzug zu vertreten hat. In der Vereinbarung neuer Termine/Fristen ist auch keine Anordnung zur Bauzeit zu sehen.

(6) Die Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§ 11 Abnahme

(1) Soweit gemäß den Festlegungen im Verhandlungsprotokoll oder der Leistungsbeschreibung Unterlagen zur Abnahme vorzulegen sind, ist deren Vorliegen eine Voraussetzung für die Abnahmefähigkeit, soweit der AN diese nicht von Dritten, die nicht von ihm beauftragt sind, oder vom AG selbst zu beschaffen hat.

(2) Hat der AN Installations- oder Montagearbeiten auszuführen, so hat er rechtzeitig vorher alle erforderlichen Abnahmen durch die Überwachungsstellen (TÜV, etc.) herbeizuführen, es sei denn in der Leistungsbeschreibung oder im Verhandlungsprotokoll ist etwas Abweichendes geregelt. Die Übergabe der vorstehenden Unterlagen ist Abnahmevoraussetzung, soweit der AN sie nicht von Dritten, die nicht von ihm beauftragt sind (z. B. Behörden), zu beschaffen hat oder diese vom AG selbst zu beschaffen sind. Des Weiteren kann der AG die Vorlage etwaiger Entsorgungsnachweise, deren Vorliegen dann Abnahmevoraussetzung ist, verlangen.

(3) Der AN hat gemäß den Fristen der ZTV dem AG eine vollständige Bauakte mit allen geschuldeten erforderlichen Zustimmungen, technischen Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnissen, Berechnungsunterlagen, Bedienungsanleitungen sowie vollständigen Bestandsplänen (einschließlich etwaiger Schaltbilder) zu übergeben, es sei denn in der Leistungsbeschreibung oder im Verhandlungsprotokoll ist etwas Abweichendes geregelt. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Die Leistungen des AN bedürfen einer förmlichen Abnahme, die bereits jetzt durch den AG verlangt wird. Die Abnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des AN, der mindestens zwei Wochen vorher zu stellen ist.

(5) § 12 Abs. 5 VOB/B und Teilabnahmen (z. B. gem. § 12 Abs. 2 VOB/B) sind ausgeschlossen.

(6) Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

(7) Abnahmeverweigerung (§ 640 BGB) und Zustandsfeststellung (§ 650g BGB) (a) Verweigert der AG die Abnahme wegen wesentlicher Mängel oder wegen nicht fertig gestellter Leistungen, so hat der AN nach Herstellung der vertragsgerechten Leistung die Abnahme erneut schriftlich zu beantragen. (b) Eine Zustandsfeststellung (§ 650g BGB) hat der AN schriftlich zu fordern. Soweit die Parteien nach Verweigerung der Abnahme keinen Termin zur Zustandsfeststellung vereinbaren, hat der AN einen Termin zur Zustandsfeststellung jedenfalls mit einem Vorlauf von 5 Arbeitstagen schriftlich anzukündigen (Einladung zur Zustandsfeststellung). Bei seinem Terminvorschlag hat der AN auf die Erfordernisse der Baustelle und die Interessen des AG Rücksicht zu nehmen. Der AN hat in seiner Einladung zur Zustandsfeststellung ferner ausdrücklich auf die Wirkung eines Fernbleibens des AG gemäß § 650g Abs. 2 BGB hinzuweisen.

(8) Bei einer Abnahme sind Mängel und offene Restarbeiten aufzunehmen und Termine für die Mängelbeseitigung und die Durchführung der Restarbeiten festzulegen. Sofern nichts Besonderes geregelt ist, sind Mängel und Restarbeiten unverzüglich zu beseitigen bzw. vorzunehmen, jedenfalls innerhalb von zwei Wochen nach der durchgeführten Abnahme, es sei den der AN weist nach, dass diese Frist für einzelne Mängel der Restarbeiten nicht angemessen ist.

§ 12 Mängelhaftung

(1) Wird bereits während der Ausführung erkannt, dass sich Leistungen des AN als mangelhaft oder vertragswidrig

abzeichnen, kann der AG den AN auffordern, die betroffenen Leistungen nachzubessern oder durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der AN dieser Aufforderung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die mangelhafte oder vertragswidrige Leistung selbst zu erbringen oder anderweitig erbringen zu lassen und vom AN einen Kostenvorschuss oder den Ersatz der hierfür angefallenen Kosten zu verlangen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Einer Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages bedarf es in diesem Fall nicht, sie ist jedoch nicht ausgeschlossen, auch wenn es sich nicht um in sich abgeschlossene Teilleistungen handelt.

(2) Für die Verjährung von Mängelansprüchen werden fünf Jahre sowie folgende Fristen vereinbart, welche ausschließlich gelten, soweit im Verhandlungsprotokoll nichts Abweichendes vereinbart wird: Rohrleitungsbauarbeiten an Fernwärmeleitungen: zehn Jahre für Fassaden, Dachabdichtungen (mit Ausnahme mechanisch betriebener Geräte/Verschleißteile): zehn Jahre Nach der Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnt für diese Leistungen eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren neu zu laufen. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf der obigen Fristen.

(3) Alle Nacharbeiten zur Mängelbeseitigung nach Inbetriebnahme des Werks dürfen nur in Abstimmung und mit Zustimmung des AG durchgeführt werden. Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG – erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeit – auszuführen.

§ 13 Sicherheitsleistungen/Bürgschaften

(1) Vertragserfüllungssicherheit (a) Der AN hat dem AG für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ab einer Auftragssumme von 100.000 € netto eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme zu leisten. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der 1. Abschlagsrechnung bzw. bei fehlender Auskömmlichkeit von weiteren geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß § 13 (3) ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen. (b) Erhöht sich die Nettoauftragssumme nachträglich wesentlich, so kann der AG verlangen, dass die Sicherheit entsprechend erhöht wird. (c) Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus dem Vertrag einschließlich geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen, insbesondere auf die vollständige, mangelfreie, termingerechte und sonstige vertragsgemäße Ausführung und Erfüllung der Leistung einschließlich Abrechnung, Vertragsstrafe, Mängelansprüche bis zur Abnahme einschließlich Ansprüchen des AG aus bei Abnahme vorbehaltenen Mängeln und Restleistungen (inkl. damit zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche), Ansprüche des AG auf Schadensersatz jeglicher Art und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

(2) Sicherheit für Mängelansprüche (a) Für die Dauer der Mängelhaftung hat der AN ab einer Auftragssumme von 100.000 € netto dem AG Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme vor Abzügen wegen Umlagen, Gegenforderungen etc. zu leisten, soweit im Protokoll keine andere Summe vereinbart wurde. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der Schlussrechnung geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß § 13 (3) ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen. (b) Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche des AG nach Abnahme aus sämtlichen erbrachten Vertragsleistungen einschließlich aller mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche sowie auf Ansprüche des AG aus der Abrechnung und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

(3) Sicherheit durch Bürgschaft

(a) Stellt der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder eine Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen, so muss sie von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden. (b) Der Bürge muss gegenüber dem AG eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bürgschaft nach deutschem materiellen Recht übernehmen.

(c) Die Bürgschaft muss Zinsen, Spesen und Kosten jeder Art, die auf die verbürgte Forderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, bis zum übernommenen Höchstbetrag sichern. (d) Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und das Recht auf Hinterlegung verzichtet wird. Wir weisen hilfsweise auf die Formblätter KEV 310-Sich 1 und KEV 310-Sich 2.

(4) Rückgabe von Sicherheiten (a) Für die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B. § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B wird ausgeschlossen. Es ist dem AG zur Vermeidung einer Doppelbesicherung verwehrt, wegen derselben und gleich abgesicherten Ansprüche einerseits die Vertragserfüllungssicherheit nicht

zurückzugeben und andererseits weitere ihm zustehende Einwendungen zu erheben, insbesondere die dem AN zustehende Vergütung insoweit nicht auszuzahlen (z. B. Mängelbehalt gem. § 641 Abs. 3 BGB) bzw. die Sicherheit für Mängelansprüche oder sonstige Sicherheiten (z. B. Vorauszahlungsbürgschaft) in Anspruch zu nehmen. (b) Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist vom AG nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des AN zurückzugeben. Soweit unterschiedliche Verjährungsfristen gelten, kann die Sicherheit jeweils in der Höhe der Nettoabrechnungssumme reduziert werden, die auf die Leistungen entfällt, für die die Verjährungsfristen abgelaufen sind. Dies setzt eine entsprechende Ausgestaltung der Bürgschaft voraus. Der AG ist unabhängig davon jeweils berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten, soweit zu dem vorgenannten Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind.

§ 14 Stundenlohnarbeiten

(1) Sind im Leistungsverzeichnis Stundenlohnarbeiten vorgesehen oder werden solche nachträglich gem. § 2 Abs. 10 VOB/B vereinbart, so ist die angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf schriftliche Anordnung des AG tatsächlich geleisteten und gemäß § 15 VOB/B und § 14 (2) und 14 (3) nachgewiesenen und im Hinblick auf die erbrachten Leistungen angemessenen Stunden.

(2) Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung des AG durchgeführt werden. Ohne ausdrückliche Anordnung besteht kein Anspruch auf ihre Vergütung.

(3) Die Stundenlohnzettel müssen folgende Angaben enthalten: das Datum; die Bezeichnung der Baustelle; die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, die Art der Leistung; die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft (ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen); die Gerätekenngößen.

(4) Stundenlohnzettel sind dem AG binnen 5 Werktagen nach Ausführung der Arbeiten durch den AN vorzulegen. Die Originale behält der AG, unterzeichnete Durchschläge erhält der AN.

(5) Soweit nicht anders ausgeschrieben, müssen im Stundenlohnsatz Lohnnebenkosten, Wegegeld, Auslösung und sonstige Lohnzuschläge (Zuschläge für Überstunden, Feiertagszuschläge etc.) einschließlich der Kosten für Handwerkszeug und Kleingeräte enthalten sein.

(6) Aufsichtsstunden werden nicht besonders vergütet, auch wenn sie durch den AG angeordnet wurden oder nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften erforderlich sind. Der Aufwand ist in den Stundensätzen des AN berücksichtigt.

(7) Gegengezeichnete oder als anerkannt geltende Stundenlohnzettel bedeuten kein Anerkenntnis eines Vergütungsanspruchs. Dem AG bleibt es vorbehalten, zu prüfen, ob die Arbeiten vor Beginn angeordnet wurden und nicht schon mit den Preisen für die Vertragsleistungen (einschließlich Nebenleistungen) abgegolten sind. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die nach Stundenlohn abgerechneten Arbeiten bereits von den Vertragsleistungen umfasst oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden sie trotz unterschriebener Anerkennung der Stundenlohnberichte durch den AG nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung durch den AG besteht eine Rückerstattungspflicht des AN; auf einen Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB kann sich der AN nicht berufen.

(8) § 15 Abs. 3 Satz 5 VOB/B wird ausgeschlossen.

§ 15 Abrechnung und Zahlungen

(1) Soweit die Parteien keinen Zahlungsplan vereinbart haben, erfolgen Zahlungen nach den nachfolgenden Vorgaben, es sei denn, die Parteien haben eine Vorauszahlung vereinbart.

(2) Abschlagszahlungen kann der AN in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Diese Abschlagszahlungen werden 21 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Abschlagsrechnung nebst Aufstellung beim AG fällig.

(3) Die Abschlagsrechnung muss eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen und ihres Wertes ermöglichen. Sofern ein Zahlungsplan vereinbart wird, setzt die Fälligkeit zusätzlich einen entsprechenden Leistungsstand voraus.

(4) Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der AG die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern, wobei die Beweislast beim AN verbleibt.

(5) Die Schlusszahlung wird 30 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig, es sei denn die Parteien haben eine längere Prüffrist vereinbart.

(6) Die Zahlung der Schlussrechnung schließt Rückforderungen des AG wegen unberechtigt oder fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Der AN hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag und die aus diesem Betrag abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an tatsächlich gezogenen Nutzungen herauszugeben. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

(7) Allgemeine Anforderungen an Rechnungen Rechnungen sind ihrer Art nach als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und in prüffähiger Form beim AG und soweit vorhanden bei dem objektüberwachenden Architekten/Fachplaner einzureichen. Soweit der AN nach den Vertragsgrundlagen im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen die Vorlage von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen schuldet, ist die Vorlage derselben Voraussetzung für die Prüfbarkeit und damit auch Fälligkeit der Schlussrechnung bzw. Abschlagsrechnung; letzteres soweit diese Leistungen mit der betreffenden Abschlagsrechnung abgerechnet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichtvorlage der Nachweise oder Unterlagen zugleich den AG auch zur Verweigerung der Abnahme und/oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt.

Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und richten sich nach dem Bauzeitenplan und Zahlungsplan, soweit diese zwischen den Vertragsparteien in Abhängigkeit zu dem vertraglichen vorausgesetzten Baufortschritt vereinbart sind. Der vereinbarte Zahlungsplan steht in Abhängigkeit zu den vertraglich vereinbarten Terminen und dem nachgewiesenen Bauleistungsstand. Die Rechnungen sind, soweit keine Pauschale vereinbart wurde, kumulierend zu erstellen, d.h. jede Abschlags- bzw. Schlussrechnung muss die gesamte bis dahin geleistete Leistung beinhalten. Abschlagsrechnungen müssen nach den tatsächlich ausgeführten Leistungen und prüfbaren Aufmaßen aufgestellt und eingereicht werden. Alle bereits erhaltenen Zahlungen sind mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

(8) Bei Abrechnung nach Aufmaß hat der AN dem AG mit einem Vorlauf von wenigstens sechs Werktagen einen Termin zur Erstellung eines Aufmaßes zu benennen. Das gesamte Aufmaß hat der AN so frühzeitig zu beantragen, dass noch alle zu messenden Teile sichtbar sind. Ist durch Verschulden des AN kein einwandfreies Aufmaß mehr möglich, so behält sich der AG das Recht vor, den Umfang und die Art der geleisteten Arbeiten selbst durch Schätzung festzustellen. Die Aufmaße sind entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses bzw. der Titelaufteilung zu erstellen.

(9) Freistellung gemäß § 48b EStG Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN hat den Fortbestand der Freistellungsbescheinigung mindestens einmal jährlich nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen. Liegt dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, so ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen oder kommt der AN seiner Vorlageverpflichtung nicht nach, so ist der AG zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt berechtigt. Er kann den Vertrag außerdem außerordentlich kündigen.

(10) Rechnungen sind per E-Mail als PDF-Dokument und zusätzlich im GAEB-Format an: invoice@stadtwerke-hall.de zu senden.

Der AN hat Aufmaße vorab oder spätestens mit der Rechnung einzureichen. Diese sollten im Datenträgeraustauschformat (d11) geliefert werden.

(11) Bei Rechnungsübermittlung an eingebundene Architekten ohne gleichzeitige Übermittlung an den AG, beginnt die Zahlungsfrist erst zu laufen, wenn der Architekt die Rechnung an den AG weiterleitet.

§ 16 Kündigung

(1) Für die Kündigung des Vertragsverhältnisses gelten die Regelungen der VOB/B, , sowie ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Der AG kann das Vertragsverhältnis ferner aus wichtigem Grund kündigen, wenn vom AN oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 Insolvenzordnung) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder die Verfahrenseröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(2) Der AN ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN hieran ist ausgeschlossen.

(3) Schadensersatz für entgangenen Gewinn kann der AN im Falle der Teilkündigung oder Kündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.

(4) Der AG kann auch im Übrigen aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind: wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird; wenn die Finanzierung des AG scheitert; wenn das Projekt gestoppt wird;

(5) Nach einer Kündigung des Vertrages durch den AG ist der AN verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um eine reibungslose Fortführung des Bauvorhabens durch den AG sicherzustellen. Dies gilt auch unter der Maßgabe der gemeinsamen Leistungsstandsfeststellung nach § 648a Abs. 4 BGB. Der AN hat insbesondere dem AG sämtliche ihm vorliegenden und von ihm bis zur Vertragskündigung gefertigten Unterlagen, Zeichnungen, Protokolle, Notizen, Bauunterlagen, Verträge mit Nachunternehmern u. Ä. unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach der Kündigung zu übergeben. Diese Unterlagen sind auch Voraussetzung für die Durchführung der Leistungsstandsfeststellung nach § 648a Abs. 4 BGB, sofern dem AN die Zurverfügungstellung dieser Unterlagen zu diesem Zeitpunkt objektiv möglich ist.

(6) Nach § 648a Abs. 5 BGB steht dem AN die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

(7) Weiterhin hat der AN die Leistungen nach der Kündigung so zu schützen und die Leistungsergebnisse so zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass der Nachfolgeunternehmer die Leistungen ohne Behinderung übernehmen und weiterführen kann und kein Schaden (z. B. durch Nässe, Witterung, etc.) an den bereits geleisteten oder gelieferten Leistungen entsteht.

§ 17 Rechtsnachfolgevorbehalt

(1) Der AG ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis auf Dritte (z. B. Käufer, Nutzer, o. ä.) zu übertragen, so dass der AN seine Leistungen sodann im Vertragsverhältnis zu diesen erbringt. Der AN stimmt einer solchen Vertragsübertragung mit Abschluss dieses Vertrages bereits im Voraus uneingeschränkt zu.

(2) Bisher erbrachte beiderseitige Erfüllungsleistungen müssen die neuen Vertragspartner gegen sich gelten lassen.

(3) Der AN kann seine Zustimmung nach §17 (1) nur dann widerrufen, wenn der Rechtsnachfolger eintretende Zweifel des AN an seiner Bonität nicht durch fristgemäße Übermittlung einer § 650f BGB-Sicherheit ausräumt. Der AN hat dem AG seinen Widerruf binnen fünf Arbeitstagen nach dem vorstehenden Versäumnis mitzuteilen.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

(1) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse, Daten und Informationen über das Bauvorhaben und dessen Beteiligte. Sollte der AN gegen diese Geheimhaltungspflicht schuldhaft verstoßen, so stellt dies für den AG einen wichtigen Grund zur Kündigung des Vertrages dar. Der AG kann auch in diesem Fall, den Vertrag nur teilkündigen. Der AN verpflichtet sich,

auch seine Mitarbeiter, Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren, sie entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung zu überwachen.

(2) Das Recht zur Hinterlegung seitens des AN gem. § 372 BGB wird ausgeschlossen.

(3) Der AG ist jederzeit berechtigt, gegenüber den Forderungen des AN mit sämtlichen ihm zustehenden Gegenansprüchen, dies betrifft insbesondere auch Mängelansprüche, gegen den AN – auch aus anderen

Rechtsbeziehungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung – aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

(4) Sämtliche vom AN in Zusammenhang mit den Aufgaben und Verpflichtungen des Vertrages abzugebenden Erklärungen haben schriftlich gegenüber den vom AG Beauftragten zu erfolgen, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. In jedem Fall ist dem AG eine Durchschrift zu übermitteln.

(5) Unter „Schriftform“ oder „schriftlich“ ist – sofern im Bauvertrag oder diesen BVB keine abweichende Festlegung getroffen wurde – grundsätzlich Folgendes zu verstehen:

- unterzeichnete Schreiben und per Telefax übermittelte unterzeichnete Schreiben;
- per E-Mail übermittelte pdf-Files von unterzeichneten Schreiben, wobei auf Seiten des AG nur die in den ZTV oder im Verhandlungsprotokoll angegebenen E-Mail-Adressen als Zustelladressen gelten.
- Bestellungen und Nachträge, die durch das ERP-System des AG generiert wurden.

(6) Änderungen, Ergänzungen und die vertragliche Aufhebung des Vertrages sowie Zusicherungen und der Verzicht auf entstandene Rechte einer Vertragspartei bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(7) Eine eventuell ungültige Vertragsbestimmung berührt nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

(8) Erfüllungsort ist der Ort des Bauvorhabens, soweit im Vertrag oder im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist.

(9) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien im kaufmännischen Rechtsverkehr als ausschließlichen Gerichtsstand den Sitz des AG, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt deutsches Recht.

(10) Alle Dokumente und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Gleiches gilt für die Kommunikation auf der Baustelle. Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht.

Unternehmensvorstellung, Projektbeschreibung, Teilnahmebedingungen

Baumaßnahme: Mitverlegung Breitbandausbau Mainhardt dunkelgraue Flecken Gewerk: Tiefbauarbeiten in: Mainhardt

Projektnummer: sieh Formblätter GEO DATA

Angebotsabgabetermin: sieh Formblätter GEO DATA

Vergabestelle: sieh Formblätter GEO DATA

Inhalt:

Unternehmensvorstellung Stadtwerke Schwäbisch Hall

Projektbeschreibung

Teilnahmebedingungen

- § 1 Vergabeverfahren
- § 2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen
- § 3 Angebot
- § 4 Nachweise des Bieters
- § 5 Nebenangebote
- § 6 Bietergemeinschaften
- § 7 Nachunternehmen
- § 8 Ortsbesichtigung
- § 9 Angebotsabgabe und Kommunikation
- § 10 Zuschlagskriterien / Submissionsergebnisse

Unternehmensvorstellung Stadtwerke Schwäbisch Hall

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall stehen für über 50 Jahre zuverlässige und sichere Energieversorgung in Schwäbisch Hall und Umgebung. Aus unserem im 1971 gegründeten Versorgungsunternehmen ist ein erfolgreicher Mittelständler mit über 650 Beschäftigten geworden.

Durch unser Gestalten der Energiewende und durch vorausschauendes Handeln sind wir deutschlandweit als Pionier in der Energiewirtschaft anerkannt. Diese Entwicklung stützen wir durch Beteiligungen, moderne IT-Systeme und Plattformlösungen, an deren Ausbau und Weiterentwicklung wir permanent arbeiten.

Als 100 Prozent kommunales Unternehmen leisten wir einen essenziellen Beitrag zur Daseinsvorsorge in Schwäbisch Hall und Umgebung. Dazu zählen die Erzeugung, Verteilung und Lieferung von Strom, Gas, Wasser und Wärme, der Aufbau von E-Mobilitäts- und Telekommunikationsinfrastruktur sowie das Angebot von Parkierungseinrichtungen und Bäderbetrieben. Eng mit unserer Region verbunden ist unsere

Vision, durch zukunftsweisendes und ökologisches Handeln ein besseres und nachhaltigeres Lebensumfeld für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Darüber hinaus haben wir uns durch unsere innovativen und serviceorientierten Produkte unter der Dachmarke SHERPA-X sowie durch den Aufbau kommunaler Energieversorger sowohl in Deutschland als auch in Österreich einen Namen als moderner energiewirtschaftlicher Dienstleister gemacht. Im Kern unserer Unternehmensphilosophie steht die Nachhaltigkeit. Das zeigt sich bei der Forcierung der dezentralen Energieversorgung, beim konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien und bei der permanenten Steigerung der Effizienz, mit der Energie für die Erfüllung unserer vielfältigen Aufgaben eingesetzt wird.

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall sind da, wo man sie braucht. Und sie übernehmen Verantwortung: für die Menschen, für die Umwelt und für unser aller Ressourcen.

Projektbeschreibung

Mitverlegung von Stromkabeln zur Netzverstärkung im Zuge des Breitbandausbau Mainhardt dunkelgraue Flecken.

Diese Ausschreibung umfasst das LOS 3, Tiefbauarbeiten der Stadtwerke Schwäbisch Hall.

Teilnahmebedingungen

§ 1 Vergabeverfahren

(1) Die Ausschreibung der Leistung erfolgt auf Basis einer

- Preisanfrage
- Beschränkten Ausschreibung
- Öffentlichen Ausschreibung nach VOB

§ 2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

(1) Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf

welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

§ 3 Angebot

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der gesamte Schriftverkehr mit dem AG ist in deutscher Sprache zu führen.
 - (2) Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen.
 - (3) Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.
 - (4) Unterlagen, die von der Vergabestelle vom Bieter nach Angebotsabgabe angefordert werden, sind bis zu dem von der Vergabestelle vorgegebenen Zeitpunkt einzureichen.
 - (5) Das Leistungsverzeichnis ist komplett ausgefüllt abzugeben, d. h. mit Angabe der Einzelpositionen.
 - (6) Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Preisnachlässe sind im Angebotsblatt entsprechend anzugeben.
 - (7) Änderungen im Ausschreibungstext durch den Bieter sind nicht zulässig. Ergänzungen und/oder Alternativen sind auf gesondertem Anschreiben kenntlich zu machen.
 - (8) Es ist darauf zu achten, dass im Angebot zu jeder Position, bei der es gefordert wird, das Fabrikat und der Typ angegeben ist. Darüber hinaus sind dem Angebot prüfbare technische Unterlagen beizufügen, die die Gleichwertigkeit nachweisen. Im Zweifelsfall ist die Gleichwertigkeit bzw. Funktionalität vom Bieter durch Bemusterung vor der eigentlichen Leistungserbringung nachzuweisen bzw. durch einvernehmlichen Fabrikate-/Typenwechsel herzustellen.
 - (9) Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Widersprüche, so hat er unverzüglich vor Angebotsabgabe den AG in Textform vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.
 - (10) Für die Erstellung/Bearbeitung des Angebots erhält der Bieter keine Vergütung.
 - (11) Der Bieter/Auftragnehmer sichert zu, bei seinen Leistungen und mit den von ihm verwendeten
-

Materialien keine in- oder ausländischen Schutzrechte jedweder Art zu verletzen, und stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter, die auf die angebliche Verletzung von Schutzrechten gestützt werden, sowie von entsprechenden Rechtsverfolgungskosten frei.

(12) Der Bieter ist an sein Angebot gebunden bis zum: sieh Formblätter GEO DATA

§ 4 Nachweise des Bieters

(1) Der Bieter bestätigt die Präqualifizierung mit folgender Registrierungsnummer:

(2) Der Bieter ist nicht präqualifiziert.

(3) Mit Angebotsabgabe durch den Bieter abzugeben

(a) Wenn eine Präqualifizierung vorliegt

- Formblatt VHB Bund 221 Kalkulationsblatt

(b) Wenn keine Präqualifizierung vorliegt

- Formblatt VHB Bund 221 Kalkulationsblatt
- Eigenerklärung
- Aussagekräftige Referenzen über vergleichbare Leistungen der letzten drei Jahre mit Nennung des Projektes und des Auftraggebers
- Mitarbeiteranzahl

(4) Anforderung der Vergabestelle durch den Bieter vor Auftragserteilung abzugeben

- Haftpflichtversicherungsnachweis
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Sozialversicherung
- Freistellungsbescheinigung nach §48 EstG

§ 5 Nebenangebote

(1) Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nach

zuweisen.

- (2) Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- (3) Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern.
- (4) Nebenangebote/Änderungsvorschläge des Bieters, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Die Unterschiede zur Leistungsbeschreibung des Hauptangebotes müssen klar erkennbar sein.
- (5) Änderungswünsche des Bieters zu den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) sind mit einer Begründung einzureichen.

§ 6 Bietergemeinschaften

- (1) Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

§ 7 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen

§ 8 Ortsbesichtigung

- (1) Der Bieter/Auftragnehmer hat vor seiner Preisbildung die Baustelle zu besichtigen, soweit dies für sei
-

ne Leistungserbringung erforderlich ist. Dem Bieter ist anzuraten, sich vor Abgabe des Angebotes über die Örtlichkeit, die Lage, Zufahrtsmöglichkeiten, Möglichkeiten der Aufstellung von Hebezeug, Lagerflächen usw. an Ort und Stelle zu informieren bzw. diese anzuschauen. Spätere Einwände, die Örtlichkeiten bzw. Verhältnisse nicht gekannt zu haben, werden nicht anerkannt. Nachträge aufgrund einer Unkenntnis werden nicht anerkannt.

§ 9 Angebotsabgabe und Kommunikation

- (1) Das Angebot ist grundsätzlich dem Einkauf der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zu übermitteln. Im Sinne einer schnellen Auftragsvergabe ist das Angebot zusätzlich als GAEB-Datei einzureichen.
- (2) Die Kommunikation erfolgt:
 - elektronisch über das Vergabeportal
 - per E-Mail an: einkauf@stadtwerke-hall.de

§ 10 Zuschlagskriterien / Submissionsergebnisse

Soweit in den Ausschreibungsunterlagen keine abweichenden Zuschlagskriterien benannt sind, erfolgt der Zuschlag unter Berücksichtigung aller technischen und kaufmännischen Gesichtspunkte auf das gesamtwirtschaftlichste Angebot.

Submissionsergebnisse werden aus Gründen von Datenschutz und Vertraulichkeit der Angebote der Bieter nur versendet, wenn dies auf Grund der gewählten Ausschreibungsform erforderlich ist.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Baumaßnahme: Mitverlegung Breitbandausbau dunkelgraue Flecken

Gewerk: Tiefbauarbeiten

in: Mainhardt

Projektnummer: siehe Formblätter GEO DATA

Vergabestelle: sieh Formblätter GEO DATA

Inhalt

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Baustelleneinrichtungskosten

- § 1 Ansprechpartner
- § 2 Angaben zur Baustelle
- § 3 Ausführungsfristen
- § 4 Angaben zur Ausführung
- § 5 Baureinigung, Entsorgung, Verkehrssicherung
- § 6 Baustellenpläne/Unterlagen
- § 7 Dokumentation
- § 8 Abrechnung

Eigenerklärung des AN

1

Baustelleneinrichtungskosten

Die Baustelleneinrichtungskosten ist als separate Position im Leistungsverzeichnis in Los 1 ausgewiesen und als spezifische Abrechnungsposition pro Meter definiert und umfasst mind. folgende Positionen (nicht abschließend):

- Baustelle einrichten
 - Baustelle räumen
 - Verkehrssicherung
 - Lichtsignale
 - Fahrbahnbrücken KFZ, Hilfsbrücken, Fußgängerbrücken
 - Verkehrsschilder aufnehmen, wieder verstellen
 - Grenzpunkte sichern
 - Leitpfosten und Schutzplanken aufnehmen, wieder versetzen
 - Bilddokumentation
 - usw.
-

Bei der gemeinsamen Leitungsverlegung der Stadtwerke mit dem Zweckverband auf einer Trassenlänge von ca. 4.370 m (Einmaßnachweis über das beauftragte Vermessungsbüro) erfolgt die Abrechnung für diese Position anteilmäßig zu je 50 % direkt vom Auftragnehmer mit den Stadtwerken und dem Zweckverband.

§ 1 Ansprechpartner

(1) Die Stadtwerke haben mit der Projektleitung benannt:

Name: Herr Weissinger
Telefonnummer: 0791/401-8231
Mobil:
Emailadresse: Marc.weissinger@stadtwerke-hall.de

(2) Kaufmännischer Ansprechpartner:

Name: Niels Bräuer
Telefonnummer: 0791/401-146
Emailadresse: niels.braeuer@stadtwerke-hall.de

Alle Erklärungen, die gemäß BVB dem Schriftformerfordernis unterliegen, sind zeitgleich den o.g. Ansprechpartnern zu übermitteln.

§ 2 Angaben zur Baustelle

(1) Die Baumaßnahme befindet sich in: Mainhardt

(2) Zuwegung:

Die bestehenden Hauptzufahrtsstraßen zur Baustelle sind nutzbar und befahrbar.

Sonstige Angaben zur Zuwegung:

(3) Lagerflächen:

Der AG stellt keine Lagerflächen zur Verfügung

Es stehen nachfolgende Lagerflächen zur Verfügung:

Bei Bedarf können die Stadtwerke bei der Beschaffung der Lagerplätze unterstützend mitwirken.

Grundsätzlich sind benötigte Lager- und Arbeitsflächen vom AN mit dem AG und dem Bauleiter rechtzeitig festzulegen. Der AN ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Flächen frei zu machen,

sobald diese wegen dem Baufortschritt benötigt werden. Eine besondere Vergütung wird dafür nicht gewährt.

Haftung für die gelagerten Materialien wird vom AG nicht übernommen, auch wenn der Lagerplatz vom AG zugewiesen wurde. Dies gilt auch für Materialien, die dem AN vom AG bauseits zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Arbeiten auf der Baustelle sind wie folgt auszuführen:
- von Montag bis einschl. Freitag innerhalb der Tagesarbeitszeiten
 - wie folgt:
- (5) Für die Unterbringung der Belegschaft während der Arbeitspausen usw. hat der AN zu sorgen.
- (6) Werbung, gleich welcher Art, ist auf der Baustelle außerhalb des vom AN aufzustellenden Schildes nur in Abstimmung mit dem AG zulässig.
- (7) Im gesamten Areal der Baustelle besteht striktes Alkoholverbot.

§ 3 Ausführungsfristen

- (a) Mit der Ausführung ist zu beginnen:
- sieh Formblätter GEO DATA
 - bzw. nach der im **abgestimmten Bauzeitenplan** ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn
- (b) Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen:
- sieh Formblätter GEO DATA
 - bzw. in der im **abgestimmten Bauzeitenplan** ausgewiesenen Fertigstellungsfrist
- (c) Es werden nachfolgende Einzelfristen vereinbart
- (d) Die Arbeiten können
- in einem Zuge ausgeführt werden.
 - nicht in einem Zuge ausgeführt werden. Die Arbeiten in mehreren Abschnitten haben in Abstimmung mit dem AG und den weiteren AN zu erfolgen.

§ 4 Angaben zur Ausführung

- (1) Der AN benennt einen gesamtverantwortlichen Projektleiter, der für die Projektierung/Planung sowie für die Betreuung der Baustelle, in der Abwicklungsphase für den AG als Ansprechpartner zur Verfügung
-

steht.

- (2) Vor der Fertigung/Montagebeginn sind generell alle Planungsunterlagen termingerecht zur Genehmigung beim AG einzureichen. Bei ungenehmigter Fertigung trägt der AN das Alleinrisiko.
 - (3) Die an den AG übergebenen Unterlagen (insbesondere Zeichnungen und Berechnungen) oder Angaben sind vom AN rechtzeitig und eigenverantwortlich auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Übereinstimmung untereinander und mit den tatsächlichen Verhältnissen an Ort und Stelle - auch in Bezug auf Maß- und Höhenangaben sowie auf sonstige Erfordernisse der Vertragserfüllung - zu prüfen und ggf. richtigzustellen. Für die termingerechte Einreichung der Planunterlagen zur Gewährleistung der Endtermine ist der AN verantwortlich.
 - (4) Alle notwendigen Abstimmungen und Koordinationen mit anderen Gewerken sind eigenverantwortlich durch den AN durchzuführen. Eigene Schnittstellenanforderungen sind den weiteren AN mitzuteilen.
 - (5) Grundsätzlich dürfen nur Materialien und Bauteile verwendet werden, welche den europäischen bzw. bei europäisch nicht genormten den deutschen Qualitätsnormen entsprechen und die erforderlichen Gütezeugnisse und Zulassungen besitzen.
 - (6) Bauseits bestellte und bauseitig zu liefernde Materialien sind vom AN rechtzeitig abzurufen.
 - (7) Unfälle sind dem AG unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig sofort schriftlich durch Übersendung der vorgeschriebenen Unfallanzeige der Berufsgenossenschaft zu melden. Die in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften sind unbedingt zu beachten und ein Exemplar (neueste Auflage) hat stets auf der Baustelle vorzuliegen.
 - (8) Bei Bohrungen an statisch wichtigen Bauteilen (z. B. Stützpfeiler, Träger, Unterzüge, Wände usw.) ist vorher die Genehmigung der Objektüberwachung einzuholen.
 - (9) Durch den AG werden keine Hilfen bzw. Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - (10) Der AG stellt keine Bauwache.
 - (11) Baustrom und Bauwasser
 - sind vorhanden.
 - sind nicht vorhanden. Kosten hierfür werden nicht separat durch den AG vergütet.
 - (12) Bauleistungsversicherung
 - Der AG schließt keine Bauleistungsversicherung ab.
 - (13) Beweissicherung
-

Vor Beginn der Arbeiten ist eine:

geschlossene

dokumentierte

Beweissicherung der Bebauung im gesamten unmittelbaren Baubereich vorzunehmen. Kosten hierfür sind vom AN einzukalkulieren und werden nicht separat vergütet.

(14) Bei Schäden ist vom AN unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Eintritt des Schadens eine Schadensmeldung an den AG abzugeben.

§ 5 Baureinigung, Entsorgung, Verkehrssicherung

(1) Der AN hat die laufende Baureinigung, wozu auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschutts sowie sonstigen Abfalls zählt, selbsttätig, arbeitstätig und fortlaufend vorzunehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nach, so kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Reinigung und/oder Entsorgung des Bauschutts/Abfalls auf Kosten des AN vornehmen lassen. Durch den AN verursachte Verschmutzungen sind ohne besondere Vergütung laufend zu beseitigen.

(2) Die Arbeitskräfte sind durch den AN auf die Notwendigkeit, auf dem Baugelände und insbesondere in den bestehenden Räumen, auf die Sauberkeit zu achten, hinzuweisen. Die primäre Kontrolle liegt beim AN.

(3) Besonders überwachungsbedürftiger Abfall ist vom AN ebenfalls auf seine Kosten zu entsorgen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben bzw. im Verhandlungsprotokoll nicht abweichendes bestimmt ist. Das Laden, die Abfuhr und eventuell anfallende Deponiegebühren sind in den Preisen enthalten, soweit hier keine separate Position im LV gebildet wurde

(4) Bei der Entsorgung des Bauschutts und sonstiger (auch besonders überwachungsbedürftiger) Abfälle sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der AN hat dem AG auf Verlangen die nach der NachwV vorgeschriebenen Nachweise (Begleit- bzw. Übernahmeschein) sowie alle nach sonstigen einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen. Dies gilt auch, soweit der AN die Entsorgung durch Dritte ausführen lässt. Der AN wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Umweltschutzes Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden sind. Wertstoffe sollen der Wiederverwertung zugeführt werden.

(5) Über die anteilige Zuordnung des Bauschutts/Abfalls bei mehreren säumigen AN entscheidet die Objektüberwachung des AG verbindlich für den AN, es sei denn der AN kann den Nachweis führen, dass er den entsorgten Bauschutt/Abfall nicht oder nicht in dem ihm zugeteilten Umfang erzeugt hat.

(6) Der AN hat alle Vorkehrungen zu treffen, die nötig sind, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden, insbesondere zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Vorkehrungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV "Allgemeine Vorschriften" und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

(7) Der AN ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich.

(8) Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird dem AN vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, auch mehrfache mit denen während des Bauablaufs – insbesondere auch aufgrund der Besonderheiten und örtlichen Gegebenheiten des Baugrundstückes oder des Bauvorhabens, gerechnet werden muss, werden nicht gesondert vergütet. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der Leistungsbeschreibung und im Verhandlungsprotokoll.

Bodengutachten

Vor der Kalkulation der Erdarbeiten ist das Bodengutachten durch den Bieter zwingend einzusehen, die in den Gutachten enthaltenen Auflagen (z. B. bezüglich Einteilung in Bodenklassen und Art der evtl. Kontaminierung) sind einzuhalten.

§ 6 Baustellenpläne/Unterlagen

(1) Baustellenpläne

Der AN hat dem AG vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen, in dem auch die Bedingungen durch die Baustellenverordnung eingetragen sind.

(2) Bauzeitenplan

Der AN hat einen Bauzeitenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Für Änderungen der Vertragsfristen ist der Plan unverzüglich zu bearbeiten. Der Plan ist dem AG spätestens 10 Werkzeuge vor Baubeginn, bei Überarbeitung unverzüglich jeweils zu übergeben. Änderungen am Bauzeitenplan sind nur in Abstimmung mit dem AG möglich.

§ 7 Dokumentation

(1) Bautagebuch

Der AN muss ein Bautagebuch führen. Die hierzu vom AN an den AG einzusendenden

Arbeitsmeldungen (Tagesberichte) müssen genau die tatsächlichen Leistungen und Aufwendungen, die Anzahl der beschäftigten Arbeiter (getrennt Angestellte, Meister, Fach- und Hilfsarbeiter), die Arbeitsstunden, getrennt nach den einzelnen Leistungen, Eingänge von Material, Einsatz und Abzug von Maschinen und Geräten aufweisen. Die Berichte sind spätestens nach 1 Kalenderwoche vorzulegen.

(2) Spätestens bis zur Abnahme sind vom AN folgende Unterlagen vorzulegen:

- Siehe Leistungsverzeichnis
- Ergebnisse der Lastplattendruckversuche

§ 8 Abrechnung

Mit der Rechnungsstellung sind folgende Nachweise durch den AN vorzulegen:

- Aufmaßlisten, Aufmaße
- Mengenerrechnungen
- Abrechnungs- und Handzeichnungen
- Ausführungspläne
- Aufmaß im Datenformat d11 / x31

Eigenerklärung des AN

Wir erklären,

- dass ich meinen/wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllen.
 - dass Verstöße i.S. von §5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht begangen wurden, bzw. Eintragungen im Gewerbezentralregister wegen illegaler Beschäftigung nicht bestehen.
 - dass für mein/unser Unternehmen kein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde
 - dass sich mein /unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
-

-
- dass mein/unsere Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
 - dass ich/wir im Fall der Auftragserteilung die angebotene Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen muss/müssen. Ich/wir werde(n) daher die Leistungen, auf die mein/unsere Betrieb eingerichtet ist, weitgehend im eigenen Betrieb ausführen. Zum beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern habe(n) ich/wir die erforderlichen Angaben auf separater Anlage den Angebotsunterlagen beigefügt.
 - dass meine/unsere Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
 - dass meine/unsere Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, und die ein Tarifentgelt auf der Grundlage des AEntG erhalten oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, ein Entgelt in Höhe des aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohns erhalten.);
 - dass wir uns von einem von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann AG vorlegen oder von einem von uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lassen, dass diese den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem AG vorlegen;
 - dass wir sicherstellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.
 - dass ich/wir den Wortlaut der vom AG verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne/n.
 - dass, das vom AG vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unsere Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des AG den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.
-

- dass die vollständigen Ausschreibungsunterlagen Gegenstand unseres/meines Angebotes sind

Wir sind uns bewusst, dass:

- unser Unternehmen sowie die von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem AG die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- unser Unternehmen sowie die von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß unseres Unternehmens sowie der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung:
 - den Ausschluss unseres Unternehmens und die von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - unser Unternehmen oder die von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom AG für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des AG ausgeschlossen werden können,
 - der AG nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass wir dem AG den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen haben,
 - der AG die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Titel Vorname Name (rechtliche Vertreter)

rechtsverbindliche Unterschrift + Firmenstempel

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

01 ERDARBEITEN

01.01 LEITUNGSGRÄBEN UND GRÄBEN MIT SCHÄCHTEN FÜR GAS-, WASSER-, STROM- UND FERNWÄRMELEITUNGEN HERSTELLEN

Eine Einteilung von Boden- und Felsklassen auf Homogenbereiche ist noch nicht die Grundlage dieser Positionen. Es gilt weiterhin die Klassifizierung nach VOB/C ATV: DIN 18300 (**Ausgabe 2012**)

Für die Aushubpositionen:

Boden für Leitungsgräben einschließlich Schachtbaugruben bis zu einer Tiefe von 2,00m nach Regelgraben des AG ausheben. Senkrechte Wände ausführen. Grabenverbau nach Wahl AN einschließlich des sich hieraus ergebenden Mehraushubes ist einzurechnen. Die Grabentiefe wird gerechnet ab OK-Gelände oder Straße, ggf. unter Abzug des Oberbodens, bzw. ab vorhandenem Planum.

Das Abtragen, Ausbauen und Entsorgen der Bitutragschicht im Bereich über dem Graben, sowie das dazu erforderliche Fräsen der Trag- und Deckschicht im Grabenbereich oder alternativ das Schneiden und Aufbrechen der Trag- und Deckschicht ist in den Positionen des Aushubs enthalten, und jeweils in die EP einzukalkulieren!

Im Hausanschlussbereich ist die erschwerte Zugänglichkeit sowie der Einsatz kleineren Baumaschinen wie Minibagger etc. ebenfalls in die jeweilige Position des Aushubs einzukalkulieren.

01.01.010 SUCHSCHLITZE HERSTELLEN

Suchschlitze zur Auffindung von Leitungen jeglicher Art, Breite max. 0,60 m nach Angaben der Bauleitung herstellen. Aushub laden und entsorgen. Einzurechnen sind sämtliche daraus entstehenden Erschwernisse und Mehraufwendungen. Das Freilegen der Leitungen muss ausschließlich in Handschachtung ausgeführt werden. Diese Aufwendungen sind hier entsprechend einzurechnen.

15 m³

01.01.020 LEITUNGSGRÄBEN UND GRUBEN FÜR HAUSANSHLÜSSE AUSHEBEN UND VERFÜLLEN

Übertrag:

Flecken

01	ERDARBEITEN
01.01	LEITUNGSGRÄBEN UND GRÄBEN MIT SCHÄCHTEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

Boden der Klasse 2 bis 6 ab hergestelltem Planum ausheben, soweit zum Verfüllen geeignet, zum Wiederverfüllen seitlich bis zu 30 m Entfernung lagern. Das ausgebaute verbesserte Bodenmaterial über den Leitungsgräben ist separat zwischenzulagern und wieder einzubauen. Miete gegen Niederschlagswasser schützen. Nach Verlegung der Leitungen im Graben und dem Verfüllen der Leitungszone, Boden wieder einbauen und verdichten. Zur Prüfung der Grabenverfüllung sind Untersuchungen nach ZTVE-StB, DIN 18125 und DIN 18127 (Proctorversuch) durchzuführen. Der Verdichtungsgrad D_{pr} von min. 97% ist nachzuweisen. Lassen sich die geforderten Verdichtungsgrade durch Verdichten nicht erreichen, so ist der Boden zu verfestigen, oder mit Kalk oder gegebenenfalls mit Wasser zu verbessern. Dies ist in die Pos. einzukalkulieren. Inkl. dem ursprünglichem Planum herstellen. Auf dem Planum ist ein Verformungsmodul von $EV_2 = \text{min. } 70\text{MN/m}^2$ erforderlich. Zum Verfüllen nicht verwendeter Aushub geht in das Eigentum des AN über, wird beseitigt und entsorgt. Alle anfallende Kosten wie Annahmgebühren, Frachtkosten einschließlich Deponiegebühr für Material trägt der Auftragnehmer und sind in die EHP einzukalkulieren.

Der AN und AG legen vor Baubeginn beim Kunden gemeinsam den Standort der Hauseinführungen fest. Im Haus und an der Straße ist die Leitungstrasse mit einem Markierspray zu kennzeichnen. Die damit verbundene Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die EHP einzukalkulieren.

150 m³

01.01.030 LEITUNGSGRÄBEN UND GRUBEN BIS TIEFE 2 m AUSHEBEN UND BODEN ABFAHREN

Boden der Klasse 2 bis 6 ausheben und Boden abfahren. Der ausgehobene Boden geht in das Eigentum des AN über, wird beseitigt und entsorgt. Alle anfallende Kosten wie Annahmgebühren, Frachtkosten einschließlich Deponiegebühr für Material trägt der Auftragnehmer und sind in die EHP einzukalkulieren. Das Verfüllen des Grabens nach Verlegung der Leitung wird gesondert vergütet.

1500 m³

01.01.040 LEITUNGSGRÄBEN UND GRUBEN FÜR HAUSANSCHLÜSSE AUSHEBEN UND BODEN ABFAHREN

Boden der Klasse 2 bis 6 ausheben und Boden abfahren. Der ausgehobene Boden geht in das Eigentum des AN über, wird beseitigt und entsorgt. Alle anfallende Kosten wie Annahmgebühren, Frachtkosten einschließlich Deponiegebühr für Material trägt der Auftragnehmer und sind in die EHP einzukalkulieren. Das Verfüllen des Grabens nach Verlegung der Leitung wird gesondert vergütet.

Übertrag:

Flecken

01	ERDARBEITEN
01.01	LEITUNGSGRÄBEN UND GRÄBEN MIT SCHÄCHTEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

50 m³
-------	-------	-------

01.01.050

Eventualposition

ZWISCHENLAGERUNG VON AUSHUBMATERIAL

bei Bedarf, nach Anweisung des AG ist das Aushubmaterial zur Beprobung zwischenzulagern und zum Transport wieder aufzuladen. Eine entsprechende Lagerfläche ist vom AN bereitzustellen. Die Kosten für den Transport zum Zwischenlager sowie die Kosten für den Lagerplatz und der Transport zur Deponie sind im Einheitspreis enthalten.

Die Beprobung wird durch den Auftraggeber veranlasst.

500 m³
--------	-------	-------

01.01.060

Eventualposition

**ZULAGE FÜR DIE ENTSORGUNG VON AUSHUBMATERIAL
DK 0 NACH VwV**

Zulage zu Position Material vom Zwischenlager Z 1.1- Z 2, DK 0 entsorgen. Inklusive aller anfallenden Kosten wie Annahmegebühren, Frachtkosten und Deponiegebühren. Das Abfahren ist in der Position Zwischenlagerung von Aushubmaterial enthalten.

Die Nachweise sind am gleichen Tag an die Stadtwerke zu übergeben.

Name und Ort der Erddeponie:.....

500 m³
--------	-------	-------

01.01.070

Eventualposition

**ZULAGE FÜR DIE ENTSORGUNG VON AUSHUBMATERIAL
DEPONIEKLASSE I**

Zulage zu Position Material vom Zwischenlager, Deponieklasse 0 entsorgen. Inklusive aller anfallenden Kosten wie Annahmegebühren, Frachtkosten und Deponiegebühren. Das Abfahren ist in der Position Zwischenlagerung von Aushubmaterial enthalten.

Die Nachweise sind am gleichen Tag an die Stadtwerke zu übergeben.

Name und Ort der Erddeponie:.....

500 m³
--------	-------	-------

01.01.080

ZULAGE LEITUNGSQUERUNGEN

Leitungsquerungen im Zuge des Aushubs in Gruben und im Graben (gemäß Grabenprofile) herstellen. Einzurechnen sind sämtliche Erschwernisse, so wie das Freilegen der Leitung mit Handschachtung im Bereich mindestens 50 cm um das Leitungspaket bzw. Leitung. Das Sichern der Leitung (Abhängen) sowie das Herstellen eines festen Auflagers im freigelegten Leitungsbereich ist einzurechnen.

Als Leitung sind jegliche Leitungen, wie Kabel und Rohre definiert bis zu einem

Übertrag:

Flecken

01	ERDARBEITEN
01.01	LEITUNGSGRÄBEN UND GRÄBEN MIT SCHÄCHTEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

Durchmesser von 60cm. Leitungspakete sind ebenfalls bis zu 60cm als eine Leitung definiert.

200 St

01.01.090 ZULAGE BEI PARALLEL VERLAUFENDEN LEITUNGEN

Parallel verlaufende Leitungen im Zuge des Grabenaushubs freilegen. Einzurechnen sind sämtliche Erschwernisse, so wie das Freilegen der Kabel mit Handschachtung im Bereich mindestens 50cm um das Leitungspaket bzw. Leitung. Das Sichern der Leitung (Abhängen) sowie das Herstellen eines festen Auflagers im freigelegten Leitungsbereich ist einzurechnen. Leitungen, die durch abgerutschte Böschungen etc. freiliegen werden hier nicht vergütet!!!!

Als Leitung sind jegliche Leitungen, wie Kabel und Rohre definiert bis zu einem Durchmesser von 40cm. Leitungspakete sind ebenfalls bis zu 40cm als eine Leitung definiert.

1000 m

01.01.100 ZULAGE HANDAUSHUB BODENKLASSE 2 BIS 6

Abrechnungsgrundlage:

1. Zulage Handaushub in Böden der Klasse 2-6 auf die Positionen „Leitungsgräben und Gruben ausheben und verfüllen“, beim Herstellen von Einbindegruben und Annäherung an Bestandsleitungen. Abgerechnet wird ab dem Trassenband bis zur Grabensole.
2. Zulage Handaushub in Böden der Klasse 2-6 auf die Positionen „Leitungsgräben und Gruben ausheben und verfüllen“, beim Herstellen von Hausanschlussgruben in für Maschinen nicht erreichbaren Bereichen. Abrechnungsgrundlage: Ab Oberkante Gelände bis zur Grabensohle.

Handaushub ist erst nach Freigabe oder Anordnung des Auftraggebers auszuführen.

Bei maschinell erreichbaren Bereichen die gemäß Pos. „Leitungsgräben und Gruben ausheben und verfüllen“ abgerechnet werden, sind die zusätzlichen Aufwendungen für notwendige und geforderte Handschachtungen in den Positionen „Zulage Leitungsquerungen“ oder „Zulage parallel verlaufende Leitungen“ enthalten und danach abzurechnen.

50 m³

01.01.110 ZULAGE FÜR DAS LÖSEN UND BESEITIGEN BODENKLASSE 7

Übertrag:

Flecken

01	ERDARBEITEN
01.01	LEITUNGSGRÄBEN UND GRÄBEN MIT SCHÄCHTEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

Zulage für die Position zuvor „Zulage Handaushub Bodenklasse 2 bis 6“.
 Es liegt kein Bodengutachten vor.....

10 m³

01.01.120 LIEFERUNG UND EINBAU VORSIEB 0/45 IM LEITUNGSGRABEN

Einfüllmaterial liefern, Kornabgestuftes Material, bindige Anteile kleiner 10%, in Leitungsgräben einschließlich Einbinde- und Schachtbaugruben sowie im Bereich der Hausanschlüsse einbauen und verdichten, auf dem Planum muss ein Wert EV2 = 45 MN/m² erreicht werden. Vergütet wird nach Grabenbreiten entsprechend den Angaben und Unterlagen des Auftraggebers (siehe Regelprofil), Mehr- oder Minderaufwendungen durch Mehr oder Mindereinbau infolge der tatsächlichen Ausführung sind einzurechnen.

250 m³

01.01.130 ROHRLEITUNG EINBETTEN; SAND EINBAUEN

Gewaschener, steinfreier Sand, Sieblinienband gemäß DIN EN 1262 der Körnunggruppe 0/2 mm, Korngröße: 0-4 mm, Kornart: rundkantig. Auf der gesamten Grabenbreite in zwei Arbeitsschritten als Leitungsaufleger und Leitungsumhüllung liefern, einbauen und verdichten.

1. Einsanden der Grabensohle, d = 10 cm als Leitungsaufleger.
2. Leitungsumhüllung nach Verlegung der Gas- u. Wasserleitungen.

Der Einbau erfolgt in Leitungsgräben, Einbinde- und Schachtbaugruben sowie im Bereich der Hausanschlüsse. Vergütet wird nach Grabenbreiten entsprechend den Angaben und Unterlagen des Auftraggebers (siehe Regelprofil), Mehr- oder Minderaufwendungen durch Mehr oder Mindereinbau infolge der tatsächlichen Ausführung sind einzurechnen.

450 m³

01.01 LEITUNGSGRÄBEN UND GRÄBEN MIT SCHÄCHTEN

01 ERDARBEITEN

02 ENTWÄSSERUNGSKANALARBEITEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Für die Betonarbeiten und die Herstellung der Stahlbetonrohre sind HS-Zemente zu verwenden. Ferner ist der FBS-Qualitäts-standart einzuhalten. Sämtliche Rohrleitungen nach statischen Erfordernissen verlegen und am Schacht gelenkig und dauerhaft dicht anschließen. Vergütet wird nach Baulänge wobei in der Achse gemessen wird. Rohrformteile, wie Bögen, Abzweige etc.werden übermessen. Bei Abzweigen beginnt das Maß an der Achse des Hauptrohres. Bei abzweigenden Formteilen gilt DN des Hauptrohres. Zwischen abgehenden Durchmessern wird nicht unterschieden.

02.01 STEINZEUGROHRE LIEFERN UND VERLEGEN

Steinzeugrohre gem. DIN EN 295 mit System F (Steckmuffe L) und System C (Steckmuffe K). Bis DN 200 mit Steckmuffe L und ab DN 200 Steckmuffe K verlegen.

02.01.010 STEINZEUGROHRE BIS DN 150

Steinzeugrohre für den Zusammenschluß getrennter Leitungen im Grabenbereich, wie Anschlüsse von Hoftöpfen, Strasseneinläufen, Regenrinnen usw. Einzukalkulieren sind alle Verbindungsstücke und Formteile wie Manschetten, Bögen, Abzweige, Red-Stücke, Dichtungen; Passstücke, Deckel, etc. Einzellänge der Verbindung bis max. 3,00 m

5 St

02.01.020 STEINZEUGROHR DN 200

Steinzeugrohre für den Zusammenschluß getrennter Leitungen im Grabenbereich, wie Anschlüsse von Hoftöpfen, Strasseneinläufen, Regenrinnen usw. Einzukalkulieren sind alle Verbindungsstücke und Formteile wie Manschetten, Bögen, Abzweige, Red-Stücke, Dichtungen; Passstücke, Deckel, etc. Einzellänge der Verbindung bis max. 3,00 m

5 St

02.01 STEINZEUGROHRE LIEFERN UND VERLEGEN

02.02 KUNSTSTOFFROHRE LIEFERN UND VERLEGEN

Kunststoffrohre aus PVC hart, DIN 19534 Form A, Rohrverbindungen mit Steckmuffe, Dichtungen mit Dichtring aus Elastomeren nach DIN 4060 Teil 1.

02.02.010 PVC - ROHR bis DN 150

Flecken

02	ENTWÄSSERUNGSKANALARBEITEN
02.02	KUNSTSTOFFROHRE LIEFERN UND VERLEGEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

PVC-Rohre für den Zusammenschluß getrennter Leitungen im Grabenbereich, wie Anschlüsse von Hoftöpfen, Strasseneinläufen, Regenrinnen usw. Einzukalkulieren sind alle Verbindungsstücke und Formteile wie Manschetten, Bögen, Abzweige, Red-Stücke, Dichtungen; Passstücke, Deckel, etc. Einzellänge der Verbindung bis max. 3,00 m

5 St

02.02.020**PVC-ROHR DN 200**

PVC-Rohre für den Zusammenschluß getrennter Leitungen im Grabenbereich, wie Anschlüsse von Hoftöpfen, Strasseneinläufen, Regenrinnen usw. Einzukalkulieren sind alle Verbindungsstücke und Formteile wie Manschetten, Bögen, Abzweige, Red-Stücke, Dichtungen; Passstücke, Deckel, etc. Einzellänge der Verbindung bis max. 3,00 m

5 St

02.02 KUNSTSTOFFROHRE LIEFERN UND VERLEGEN

02.03**DRAINAGE****02.03.010****DRAINAGELEITUNGEN BIS DN 100 LIEFERN UND VERLEGEN**

50 m

02.03.020**VERBINDEN VON VORHANDENEN DRAINAGELEITUNGEN**

Drainageleitungen die im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder durchtrennt werden sind vor dem Verfüllen des Grabens wieder zusammen zu schließen.

6 St

02.03 DRAINAGE

02 ENTWÄSSERUNGSKANALARBEITEN

03**STRASSENBAUARBEITEN**

- Baustoffe, Baustoffgemische Einzubauende Mineralstoffe müssen nach den "Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau - RG Min 77 güteüberwacht sein. Der Nachweis der Güteüberwachung gilt als erbracht, wenn die Lieferkörnung bzw. Gemische in den Listen der "Gemäß RG min güteüberwachten Werke und Umschlaganlagen" des für den Sitz des Werkes zuständigen Regierungspräsidium erfasst sind. Auskünfte über den aktuellen Stand der Listen erteilen die Baustoff- und Bodenprüfstellen der RP s.

- Ränder der bituminösen Befestigung Es ist das Merkblatt für

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen MSNAR in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

-Forstschutz-und Schottertragschichten

(Sand-Splitt-Schotter-Gemisch) In angeliefertem Zustand darf im Mineralgem. ein Kornanteil kleiner 0,063mm von maximal 5 Gew% enthalten sein. Im eingebauten Zustand darf der Anteil nicht größer als 7Gew% sein. In den o.g. Werten ist der zul. Prüf- und Probenahmefehler enthalten. Bei Schichten aus Kalkstein muss der Kornanteil kleiner 2mm zu mindestens 70% aus Natursand bestehen. Der Prüf- und Probenahmefehler beträgt hierfür 10% absolut. Die angegebenen Sieblinienbereiche sind einzuhalten.(4) Das Herstellen einer Planie über der komb. Frostschutztragschicht für den Schwarzdeckeneinbau ist in die jeweilige Pos. einzukalkulieren.

03.01 TRAGSCHICHTEN EIN- UND AUSBAUEN

03.01.010 FROSTSCHUTZ- UND SCHOTTERTRAGSCHICHT BIS 56cm HERSTELLEN

Frostschutz- und Schottertragschicht (Sand- Splitt-Schotter- Gemisch), Körnung 0/56 mm nach angegebenem Sieblinienbereich für Straßen der Bauklasse II bis V in Dicken über 40 cm in mindestens 2 Lagen herstellen. Auf dem Planum muss der Wert EV2 = 150 MN/m² erreicht werden. Einbau über Leitungsgräben, Die Vergütung erfolgt nach Regelgrabenbreiten. Die Herstellung des Planums zum Einbau der bit. Tragschicht ist im EP enthalten!

850 m³

03.01 TRAGSCHICHTEN EIN- UND AUSBAUEN

03.02 BITUMINÖSE TRAGSCHICHTEN

- Mindestwerte Es sind die in der ZTV Asphalt - StB (jeweils gültige Fassung) angegebenen Werte einzuhalten.

- Bindemittelgehalt Der Bindemittelgehalt darf vom vereinbarten Wert um nicht mehr als +0,5 Gew% (absolut) abweichen. In der Toleranz sind alle Fehler und Abweichungen enthalten.

- Eignungsprüfung Die Ergebnisse der Eignungsprüfung sind rechtzeitig vor dem Einbau vorzulegen. Die erforderlichen Mischgutproben und deren Untersuchung werden nicht gesondert vergütet. Der Aufwand hierfür ist einzurechnen.

03.02.010 BITUMINÖSE TRAGSCHICHT 0/16 FÜR GEHWEGE

Flecken

03	STRASSENBAUARBEITEN
03.02	BITUMINÖSE TRAGSCHICHTEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Körnung 0/16 mm, Mischgutart C mit gebrochenen Mineralstoffen.
Einbaugewicht 150 kg/m², vergütet wird nach der geplanten Grabenbreite + 2 x
0,15 bzw. 2 x 0,20 m

500 m²

03.02.020 BITUMINÖSE TRAGSCHICHT 0/22 FÜR WEGE UND ANLIEGERSTRASSEN

Körnung 0/22 mm, Mischgutart C mit gebrochenen Mineralstoffen.
Einbaugewicht 240 kg/m², vergütet wird nach der geplanten Grabenbreite + 2 x
0,15 bzw. 2 x 0,20 m

1500 m²

03.02.030 ABTRAGEN BITUMINÖSER TRAGSCHICHTEN BIS 8cm

Abtragen und entsorgen von bituminösen Schichten im Bereich des
Rückschnittes gem. ZTVA-StB, 2 x 0,15 m bzw, 2 x 0,20 m entlang der
Grabenränder oder ggf. des Reststreifens bis zum Randstein oder bis zur
nächsten Arbeitsfuge.

Das Abtragen der bituminösen Tragschicht über Gräben und Gruben ist in den
Positionen des Aushubs enthalten !!!

Einzukalkulieren sind die Asphalttschneidearbeiten sowie die Wiederherstellung
des Planums, incl. Materiallieferung und Verdichtung in den genannten
Bereichen.

300 m²

03.02.040 ABTRAGEN BITUMINÖSER TRAGSCHICHTEN GRÖßER 8,1cm BIS 15 cm

Abtragen und entsorgen von bituminösen Schichten im Bereich des
Rückschnittes gem. ZTVA-StB, 2 x 0,15 m bzw, 2 x 0,20 m entlang der
Grabenränder oder ggf. des Reststreifens bis zum Randstein oder bis zur
nächsten Arbeitsfuge.

Das Abtragen der bituminösen Tragschicht über Gräben und Gruben ist in den
Positionen des Aushubs enthalten !!!

Einzukalkulieren sind die Asphalttschneidearbeiten sowie die Wiederherstellung
des Planums, incl. Materiallieferung und Verdichtung in den genannten
Bereichen.

Übertrag:

Flecken

- 03 STRASSENBAUARBEITEN
- 03.02 BITUMINÖSE TRAGSCHICHTEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

350 m²

03.02 BITUMINÖSE TRAGSCHICHTEN

03.03 DECKEN (AFB)

- Mindestwerte und Bindemittelgehalt

Es sind die in der ZTV - Asphalt - StB ... (jeweils gültige Fassung) angegebenen Werte einzuhalten.

Mehreinbaudicke der Schwarzdecke AFB 0/5- 0/11 + - 5% ist in die jeweilige Pos. einzukalkulieren und berechtigen nicht zu einer zusätzlichen Vergütung.

-Prüfungen

Die Ergebnisse der Eignungsprüfung sind rechtzeitig vor Einbau des Materials vorzulegen. Prüfungen zur Ermittlung der eingebauten Qualität sind entsprechend den gültigen Regelwerke durchzuführen und unaufgefordert vorzulegen. Es erfolgt hierfür keine getrennte Vergütung, auch nicht für die Entnahme von Mischgutproben. Sämtliche Prüfungen sind durch ein zugelassenes Institut nach Wahl des AN durchzuführen. Sämtliche Aufwendungen hierfür in EHP einrechnen!

03.03.010 BITUMINÖSE SCHICHT REINIGEN UND HAFTKLEBER AUFSPRÜHEN

Oberfläche reinigen und für das Auftragen des Haftklebers vorbereiten. Haftkleber mit einer Bindemittelmenge 0,15 kg/m² aufsprühen.

2000 m²

03.03.020 SPLITTARMER ASPHALTBETON 0/5

Splittarmer Asphaltbeton 0/5 mm mit Bindemittel Bitumen B 80 einbauen. Für verschiedene Leitungsgräben Einbaugewicht 60 kg/m², Abgerechnet wird nach der geplanten Grabenbreite + 2 x 0,20m bzw 0,30m

100 m²

03.03.030 SPLITTREICHER ASPHALTBETON 0/8

Splittreicher Asphaltbeton 0/8 mm mit Bindemittel Bitumen B 80 einbauen für verschiedene Leitungsgräben Einbaugewicht 80 kg/m². Abgerechnet wird nach der geplanten Grabenbreite + 2 x 0,20 bzw. 2 x 0,30 m.

Übertrag:

Flecken

03 STRASSENBAUARBEITEN
03.03 DECKEN (AFB)

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

400 m²**03.03.040 SPLITTREICHER ASPHALTBETON 0/11**

Splittreicher Asphaltbeton 0/11 mm mit Bindemittel Bitumen B 80 für verschiedene Leitungsgräben einbauen. Einbaugewicht 100 kg/m². Abgerechnet wird nach der geplanten Grabenbreite + 2 x 0,20 bzw. 2 x 0,30 m.

1500 m²**03.03.050 NAHT-BZW.FUGENAUSBILDUNG IN ASPHALTDECKEN**

mit bituminösem, aufschmelzbarem FUGENBAND (TOK-Band der Fa. DENSO -Chemie oder gleichwertig) nach Anweisung des Herstellers mit allen Hilfsmitteln komplett einbauen. In der Fahrbahn 2-4 cm stark. In Gehwegen 3 cm stark

4000 m

03.03 DECKEN (AFB)

03.04 UNTERQUEREN GEWÄSER, BAHN, STRAßEN, HAUSANSCHÜSSE o.Ä.

Verkehrsfläche nach Wahl des Auftragnehmers unterqueren und Schutzrohr aus PVC hart (bzw. aus Stahl) nach DIN 8062 einbauen. Aushub, Verbau und sonstige Leistungen für die Erstellung und spätere Verfüllung der Verdrängungs-, Bohr- oder Preßgrube sind einzurechnen.

Nach Wahl des Auftragnehmers mögliche Arbeitsverfahren:

- A) Bodenverdrängungsverfahren mit hydraulischem Preßgerät
- B) Bodenverdrängungsverfahren mit pneumatischem Bodendurchschlaggerät
- C) Einpressen von Rohren unter gleichzeitigem Abbau des Bodens.
- D) Spülbohrung

Für die Ausführung ist zu beachten:

Zu A)

Für das Einziehen mit dem hydraulischen Preßgerät werden 1,0m lange PVC-Rohre mit angeformter Muffe verwendet. Die Tiefe der Gruben richtet sich nach der erforderlichen Rohrüberdeckung. Die Rohrüberdeckung ist zur Vermeidung von Aufwölbungen der Geländeoberfläche durch den beim Preßvorgang verdrängten Boden mindestens gleich dem 10-fachen Aufweitkopf- durchmesser des Preßgeräts zu wählen. Der Außendurchmesser des Aufweitkopfes darf nicht größer sein, als es für das Einbringen des Rohres unbedingt erforderlich ist.

Flecken

03	STRASSENBAUARBEITEN
03.04	UNTERQUEREN GEWÄSER, BAHN, STRAßEN, HAUSANSCHÜSSE o.Ä.

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Zu B)

Für das Einziehen mit dem pneumatischen Bodendurchschlag- gerät werden 1,0 m lange PVC-Rohre mit angeformter Muffe verwendet. Vergrößerte Muffendurchmesser dürfen wegen der Hohlrumbildung nicht verwendet werden. Die Baugrubentiefe muß mindestens das 10-fache des Aufweitekopfdurchmessers zuzüglich dem Arbeitsraum unterhalb der Pressung betragen. Die einzubringenden Kabelschutzrohre müssen unmittelbar durch das Gerät in die Preßöffnung mit eingezogen werden. Es ist unzulässig, das Gerät ohne anhängende Rohre durch das Erdreich vorzupressen und anschließend die Rohre durch die Preßöffnung durchzuschieben. Die pneumatischen Bodendurchschlaggeräte müssen so ausgestattet sein, dass ein Rücklauf des Gerätes in die Preßgrube möglich ist, falls ein weiterer Vortrieb des Gerätes im Verlauf einer Pressung unmöglich wird.

Zu C)

Beim Einpressen von Kabelschutzrohren wird ein Stahlrohrzug mit Schneidekopf, bei gleichzeitiger maschineller Bodenräumung im Rohrrinnern vorgepreßt. Nach dem Entfernen des Schneidekopfes werden in der Endgrube die PVC Rohre hart an das eingepreßte Stahlrohr angehängt und bis in die Preßgrube zurückgezogen. Es ist darauf zu achten, dass der Schneidekopf und das vorgepreßte Stahlrohr auf die Muffendurchmesser abgestimmt sind, um unzulässige Hohlräume zu vermeiden. Nach Fehlversuchen beim Rohrvortrieb im Erdreich vorhandene Hohlräume mit geeignetem Mitteln (z.B. Dämmer-Wasser-Suspension) verfüllen. Es ist unzulässig Hohlräume im Erdreich zu belassen.

Zu D)

Spülbohrung mittels Spülbohrgerät herstellen. Einziehen eines Leerrohres oder eines Leerrohrbündels in einem Zug. Vergütet wird die Länge der fertiggestellten Spülbohrung!

Das gewählte Verfahren ist vom Auftragnehmer im Preisverzeichnis anzugeben.

Das PVC- bzw. Stahlschutzrohr ist zu liefern. Der statische Nachweis ist zu erbringen. Der Aushub für Start- und Ziellgrube wird nach vorstehenden Positionen vergütet.

Eine Spülbohrung, als Unterquerung einer Straße, einem Gewässer oder von der Straße zu einem Gebäude, ein PEHD-Leerrohre da 90, in Böden der BLK 2-6 herstellen. Aufweiten der Pilotbohrung, auf die zum Einziehen des PEHD-Rohres erforderliche Nennweite. Alle PEHD- Leerrohre liefern und in die Spülbohrung einzuziehen. Inklusive der Rohrverbindungen. Inklusive Absaugung und Entsorgung der Bohrsuspension, Inkl. Bauwasser, Baustrom und Baustelleneinrichtung. Die Ausführung erfolgt in örtlich getrennten Bohrungen. Das versetzen der BE ist mit einzukalkulieren.

Es liegt kein geologisches Gutachten vor. Deshalb ist die Eignung der Geräte und Bohrköpfe sowie die Geologie vom Auftragnehmer zu prüfen und danach einzusetzen. Verrechnet wird nur eine erfolgreiche Spülbohrung.

Die Ausführung erfolgt nur bei Anweisung von den Stadtwerken nach Erhalt der Anordnung vom Landratsamt SHA.

03.04.010

MIT PVC-SCHUTZROHR DURCHM. 75 mm

Flecken

03 STRASSENBAUARBEITEN
 03.04 UNTERQUEREN GEWÄSER, BAHN, STRAßEN, HAUSANSCHÜSSE o.Ä.

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

100 m

03.04.020 Spülbohrungen zu den Gebäuden

Die Ausführung erfolgt nur bei Anweisung von den Stadtwerken SHA.
 Es liegt kein geologisches Gutachten vor. Deshalb ist die Eignung der Geräte und Bohrköpfe sowie die Geologie vom Auftragnehmer zu prüfen und danach einzusetzen. Verrechnet wird nur eine erfolgreiche Spülbohrung.

100 m

03.04 UNTERQUEREN GEWÄSER, BAHN, STRAßEN, HAUSANSCHÜSSE o.Ä.

03 STRASSENBAUARBEITEN

04 SONSTIGE TIEFBAUARBEITEN

04.01 MAUERDURCHBRUCH FÜR HAUSEINFÜHRUNGEN HERSTELLEN UND VERSCHLIESEN

Mauerdurchbrüche mittels Kernbohrung oder E-Hammer herstellen, Mauerdurchführung oder Hauseinführungskombination nach Abstimmung mit dem Rohrleitungsbau setzen und wasserdicht mittels Vergussmörtel nach Herstellervorschrift vergießen. Grundmauerschutz mit zweimaligem Dichtungsanstrich sowie Noppenfolie und Sickerpackung sind in den EP einzukalkulieren.

04.01.010 KERNBOHRUNGEN HERSTELLEN BIS DN 100 mm UND HEK ODER MAUERHÜLSE EINBETONIEREN

Kernbohrung DN 100, in Beton, Stahlbeton oder Mauerwerk. Wandstärke bis 40 cm herstellen, Hauseinführungskombination (HEK) in Abstimmung mit dem Rohrleitungsbauer setzen und druckwasserdicht mit Vergussmörtel nach Angaben des Herstellers vergießen. Hauseinführungskombination wird bauseits geliefert. Einzukalkulieren ist ein Grundmauerschutz mit zweifachem Dichtungsanstrich, sowie das Anbringen von Noppenfolie und Sickersteinen.

34 St

04.01.020 ZULAGE FÜR MAUERDICKEN ÜBER 400 mm FÜR JEDE ANGEFANGENE 15 cm, DN 100

Flecken

04	SONSTIGE TIEFBAUARBEITEN
04.01	MAUERDURCHBRUCH FÜR HAUSEINFÜHRUNGEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

10 St

04.01 MAUERDURCHBRUCH FÜR HAUSEINFÜHRUNGEN**04.02 BETONARBEITEN; SCHÄCHTE, ABBRÜCHE****04.02.010 UNTERTUNNELUNG VON MAUERN ZUR DURCHLEITUNG VON GAS-BZW. WASSERLEITUNGEN**

Gartenmauern und Fundamente für die leitungsverlegung unterhöhlen. Einzurechnen ist das Abstützmaterial nach Wahl AN; die Aufwendungen für die beengten Verhältnisse. Das setzungsfreie unterfüttern der Mauern bzw. Fundament ist einzukalkulieren. Vergütet wird bis zur Breite von 1,20m ein Stück. Größere Unterhöhungen dürfen keinesfalls hergestellt werden. In diesen Fällen muss abschnittsweise freigelegt werden. Vergütung erfolgt dann entsprechend.

10 St

04.02.020 VERKEHRSSZEICHEN AUSBAUEN UND WIEDERVERSETZEN

Verkehrszeichen verschiedener Größe herausnehmen, auf der Baustelle zwischenlagern und vor Beschädigungen schützen. Vorhandene Fundamente abbrechen und entsorgen. Die entstandenen Gruben sind mit geeignetem Material zu verfüllen und zu verdichten.

2 St

04.02 BETONARBEITEN; SCHÄCHTE, ABBRÜCHE**04.03 PFLASTERARBEITEN****NATURSTEINPFLASTER HERSTELLEN**

In verschiedenen Bereichen, in Verkehrsflächen und als Randeinfassung, Mulde, Rinne usw. Natursteine und Natursteinpflaster Güteklasse I, in Reihen bzw. in Bögen setzen. Wiederverwendbare Pflastersteine auf der Baustelle fördern bzw. abladen. Gestein und Einbauart im Preisverzeichnis angeben

04.03.010 PLATTEN MIT BETTUNG UND FUGENFÜLLUNG AUS SAND AUS- UND EINBAUEN**PLATTEN AUFNEHMEN**

Platten aller Arten und Größen einschl. Bettung aufnehmen. Nicht wiederverwendbare Platten und übriges Aufbruchgut gehen in Eigentum des

Flecken

04 SONSTIGE TIEFBAUARBEITEN
 04.03 PFLASTERARBEITEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Auftragnehmers über und werden beseitigt. Abgerechnet werden die gewonnenen Platten.

PLATTEN GEWINNEN

Wiederverwendbare Platten säubern und sortiert im Baustellenbereich lagern.

PLATTEN WIEDER EINBAUEN

Platten aus Beton DIN 485 einschl. der erforderlichen Passplatten verlegen. Platten auf der Baustelle fördern bzw. abladen. Art, Material, Oberfläche, Abmessungen und Verlegeart der Platten im Preisverzeichnis angeben.

Pflasterbett aus Moränesplitt, Körnung 2/8mm, Dicke in verdichtetem Zustand 4 cm. Platten mit Pflastersand einschlämmen überschüssigen Sand entfernen.

50 m²

04.03.020 PLATTEN MIT BETTUNG UND FUGENFÜLLUNG AUS BETON ODER MÖRTEL AUS- UND EINBAUEN

PLATTEN AUFNEHMEN

Platten aller Arten und Größen einschl. Bettung aufnehmen. Nicht wiederverwendbare Platten und übriges Aufbruchgut gehen in Eigentum des Auftragnehmers über und werden beseitigt. Abgerechnet werden die gewonnenen Platten.

PLATTEN GEWINNEN

Wiederverwendbare Platten säubern und sortiert im Baustellenbereich lagern.

PLATTEN WIEDER EINBAUEN

Platten aus Beton, DIN 485 und Naturstein einschl. der erforderlichen Passplatten verlegen. Platten auf der Baustelle fördern bzw. abladen. Art, Material, Oberfläche, Abmessungen und Verlegeart der Platten im Preisverzeichnis angeben.

Pflasterbett aus Moränesplitt, Körnung 2/8mm, Dicke in verdichtetem Zustand 4 cm. Platten mit Pflastersand einschlämmen überschüssigen Sand entfernen.

50 m²

04.03.030 BETONPFLASTERSTEINE AUSBAUEN UND WIEDERVERSETZEN

Gewonnene Betonpflastersteine ausbauen, reinigen und auf der Baustelle zwischenlagern. Anschließend die Betonpflastersteine in Split wiederversetzen inkl. Planumherstellung.

50 m²

04.03.040 BETONPFLASTERSTEINE AUSBAUEN, NEUE LIEFERN UND VERSETZEN

Übertrag:

Flecken

04 SONSTIGE TIEFBAUARBEITEN
04.03 PFLASTERARBEITEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

Betonpflasterstein verschiedener Größen ausbauen, nicht wiederverwendbare Betonpflasterstein und übriges Aufbruchgut gehen in Eigentum des AN über und werden beseitigt, liefern und versetzen. Schnitte und Einpassungen der Betonpflastersteinen sind einzurechnen. Inkl. Planung herstellen.

		50 m ²	
--	--	-------------------	-------	-------	--

04.03.050 KNOCHENSTEINE AUSBAUEN UND SETZEN

Knochensteine ausbauen und reinigen, und auf der Baustelle zwischenlagern. Anschließend die Knochensteine in Split wiederversetzen, Schnitte und Einpassungen der Knochensteine sind einzurechnen. Inkl. Planung herstellen.

		200 m	
--	--	-------	-------	-------	--

04.03.060 RASENGITTERSTEINE AUSBAUEN UND SETZEN

Rasengittersteine ausbauen und reinigen, und auf der Baustelle zwischenlagern. Anschließend die Rasengittersteine in Split wiederversetzen, Schnitte und Einpassungen der Rasengittersteine sind einzurechnen. Inkl. Planung herstellen.

		30 m ²	
--	--	-------------------	-------	-------	--

04.03.070 REGENRINNE AUSBAUEN UND SETZEN

Regenrinne ausbauen. Anschließend wiederverwendbare Regenrinne säubern und im Baustellenbereich lagern. Abschließend Regenrinne wieder in Beton versetzen. Benötigter Fundamentbeton und Hinterbeton ist einzurechnen. Schnitte und einpassen der Regenrinne sind einzurechnen sowie kleinere korrigierende Erdarbeiten.

		5 m	
--	--	-----	-------	-------	--

04.03.080 STEINSTUFEN

aufnehmen, im Baufeld zwischenlagern und abschließend wieder in Beton B15 versetzen. Kleine korrigierende Erdarbeiten sind einzurechnen. Vergütet wird Länge jeder einzelnen Stufe.

		2 m	
--	--	-----	-------	-------	--

		04.03 PFLASTERARBEITEN	
--	--	-------------------------------	-------	-------	--

04.04 RANDEINFASSUNGEN**04.04.010 BORDSTEINE GEWINNEN**

Wiederverwendbare Bordsteine säubern und sortiert im Baustellenbereich lagern. Nicht wiederverwendbare Bordsteine und übriges Aufbruchgut gehen in Eigentum des AN über und werden beseitigt.

Flecken

04 SONSTIGE TIEFBAUARBEITEN
04.04 RANDEINFASSUNGEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
		50	m
04.04.020	GEWONNENE BORDSTEINE SETZEN gewonnene Bordsteine in Beton setzen. Einzurechnen ist der Fundamentbeton und Hinterbeton. Schnitte und einpassen der Bordsteine sind einzurechnen, sowie kleinere korrigierende Erdarbeiten.	50	m
04.04.030	BORDSTEINE LIEFERN UND SETZEN Bordsteine liefern und in Beton setzen. Einzurechnen ist der Fundamentbeton und Hinterbeton. Schnitte und einpassen der Bordsteine sind einzurechnen, sowie kleinere korrigierende Erdarbeiten.	50	m
04.04.040	RABATTENSTEINE AUSBAUEN UND WIEDERVERSETZEN Randeinfassung zwischen Gehweg und Fahrbahn ausbauen und reinigen und auf der Baustelle zwischenlagern. Vorhandenen Fundamentbeton etc. abbrechen und entsorgen. Abschließend Rabattensteine wieder in Beton versetzen. Benötigter Beton ist einzurechnen. Ebenso kleinere korrigierende Erdarbeiten.	50	m
04.04.050	RABATTSTEINE LIEFERN UND EINBAUEN Rabattensteine verschiedener Größen liefern und in Beton versetzen. Benötigter Beton ist einzurechnen. Schnitte und einpassen der Rabatten sind einzurechnen.	50	m
		04.04 RANDEINFASSUNGEN			<u>.....</u>
04.05	TRASSENBAND VERLEGEN				
04.05.010	TRASSENBAND AUSLEGEN FÜR GAS-, FW-, WASSER- UND STROMLEITUNGEN Ab Lager bereitgestelltes Trassenband während des Einfüllens des Grabens in halber Grabentiefe auslegen.	10000	m
		04.05 TRASSENBAND VERLEGEN			<u>.....</u>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

04.06 LANDSCHAFTSBAUARBEITEN

GEHÖLZE UND PFLANZEN HERAUSNEHMEN

Gehölze und Pflanzen herausnehmen, innerhalb des Baufeldes transportieren, einschlagen, gießen und unterhalten. Das Einrichten des Einschlagplatzes und nach Abschluss der Arbeiten das Räumen und ordnungsgemäße Herrichten ist einzurechnen. Nicht wiederverwendbares Gehölz und Pflanzen roden und entsorgen.

04.06.010 HOCH- UND HALBSTÄMME MIT BALLEN MIT STAMMUMFANG BIS 10cm

Gehölze und Pflanzen herausnehmen, innerhalb des Baufeldes transportieren, einschlagen, gießen und unterhalten. Das Einrichten des Einschlagplatzes und nach Abschluss der Arbeiten das Räumen und ordnungsgemäße Herrichten ist einzurechnen. Nicht wiederverwendbares Gehölz und Pflanzen roden und entsorgen. Der Stammumfang wird 1,00m über OK- Gelände gemessen.

1 St

04.06.020 HOCH- UND HALBSTÄMME MIT BALLEN MIT STAMMUMFANG VON 10cm BIS 20cm

Gehölze und Pflanzen herausnehmen, innerhalb des Baufeldes transportieren, einschlagen, gießen und unterhalten. Das Einrichten des Einschlagplatzes und nach Abschluss der Arbeiten das Räumen und ordnungsgemäße Herrichten ist einzurechnen. Nicht wiederverwendbares Gehölz und Pflanzen roden und entsorgen. Der Stammumfang wird 1,00m über OK- Gelände gemessen.

1 St

04.06.030 BAUGELÄNDE ABRÄUMEN

Baugelände von Busch-, Hecken- und Baumbestand sowie Aufwuchs und dergleichen bis 0,15m Stammdurchmesser 1,0m über dem Boden gemessen, einschl. Astwerk, Wurzelwerk und Wurzelstöcke auch anderweitig gefällter Bäume bis 0,20m Durchmesser an der Schnittstelle räumen und entsorgen. Verwertbare Büsche und Hecken innerhalb des Baufeldes transportieren, einschlagen, gießen und unterhalten. Das Einrichten des Einschlagplatzes und nach Abschluss der Arbeiten das Räumen und Herrichten ist einzurechnen. Nicht wiederverwendbares Gehölz und Pflanzen roden und entsorgen.

20 m²

04.06.040 OBERBODEN ABTRAGEN

Oberboden, d = 20 cm, im Bereich der Leitungstrasse abtragen und seitlich lagern. Ungeeignetes Material geht in das Eigentum des AN über ist abzufahren und zu entsorgen.

Übertrag:

Flecken

- 04 SONSTIGE TIEFBAUARBEITEN
- 04.06 LANDSCHAFTSBAUARBEITEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

200 m²

04.06.050 OBERBODEN ANDECKEN

Oberboden, d = 20 cm, ab Lagerfläche im Baustellenbereich aufladen, transportieren und profilgerecht einebnen, inkl. Oberflächenbearbeitung und Graseinsaat.

200 m²

04.06.060 VEGETATIONSFLÄCHE LOCKERN

Vegetationsfläche lockern und zur Ansaat, Bepflanzung oder landwirtschaftlichen Nutzung vorbereiten. Randund Restflächen von Hand lockern (Lockerungstiefe 20 cm). Anfallender Unrat geht in Eigentum des Auftragnehmersüber und wird beseitigt. Bearbeitungstiefe ca. 20 cm

200 m²

04.06.070 RASEN ANSÄEN

Rasenansaat herstellen, Saatgut aufbringen und einarbeiten. Abwalzen der Oberfläche und das Bewässern bis 2 Wochen nach Aufbringen der Ansaat ist einzurechnen. Vorzeitig entwickeltes Unkraut aufmähen. Unrat und Unkraut gehen in Eigentum des Auftragnehmers über und werden beseitigt. Das Saatgut ist einzurechnen. Die Saatgutmenge je m² ist im Preisverzeichnis anzugeben.

Saatgut:

150 m²

04.06.080 HUMUS LIEFERN UND PROFILGERECHT EINBAUEN

15 m³

04.06 LANDSCHAFTSBAUARBEITEN

04 SONSTIGE TIEFBAUARBEITEN

05 VERLEGEN VON KABEL

05.01 KABELVERLEGUNG

An- und Rücktransport

An- und Rücktransport jeder Kabeltrommel von der Lagerstelle in Hessental an die Verlegungsstelle, Aufstellen der Trommeln, Abrollen ggf. Umtrommeln und

Flecken

05 VERLEGEN VON KABEL
05.01 KABELVERLEGUNG

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Verlegen der Kabel, Ausrichten im Kabelgraben, Bündeln (bei Einleiterkabel), Abdichten der abgeschnittenen Kabelenden einschl. Bereitstellen von Winden, Böcken, Kabelrollen und Kabelstrümpfen. Kabelanhänger ist vom Auftragnehmer zu stellen. Kabel und Kabelbinder werden vom AG ab Lager bereitgestellt.

Vom Zeitpunkt der Abholung, bis zu deren Rückgabe, ggf. mit entsprechender Restkabelmenge, befindet sich die Kabeltrommel samt Kabel in der Obhut des AN. Er haftet in diesem Zeitraum uneingeschränkt für Verlust und Beschädigung.

Trommelnummer, Kabelart und -länge sind jeweils bei Abholung und Rücklieferung auf dem Materialschein zu dokumentieren!

Die Verlegung der Kabel erfolgt in Teillängen, dies ist bei der Kalkulation, wie auch Leitungsüber- und Leitungsunterquerungen gemäß beiliegender Planung, entsprechend zu berücksichtigen.

Schriftliche Anmeldung von Kabelarbeiten an die STW durch den AN

Wenn Kabelanschlussarbeiten durch die Stadtwerke SHA auszuführen sind, hat der Auftragnehmer dies mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei den Stadtwerken SHA anzuzeigen. Auf der Meldung sollte die genaue Stückzahl und die genaue Lage Ort, Straße, Flst. oder Haus Nr. in einem Plan eingezeichnet und übergeben werden.

Dokumentation der verlegten Leitungen

Alle im Auftrag der Stadtwerke Schwäbisch Hall zu verlegenden Kabel sind lückenlos zu dokumentieren.

Insbesondere anzugeben sind:

Verlegedatum

Kabeltrommel Nr. (Aufdruck oder Etikett an der Trommel)
(bei 20-kV-Systemen für jede Ader)

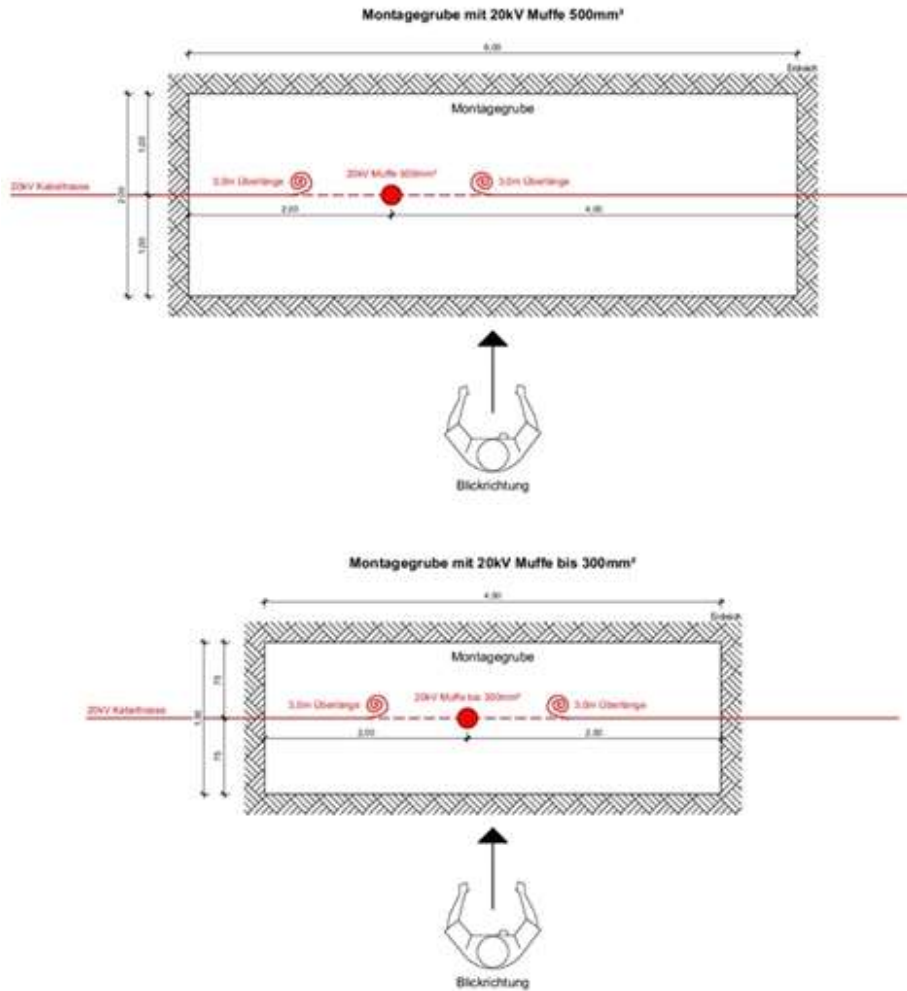
Station, von - bis (z.B. Kabelverteiler Nr. bis Straße / Haus Nr.)

Metrierung/Meterzahl (Aufdruck auf dem jeweiligen Kabelabschnitt)
(bei 20-kV-Systemen für jede Ader)

Die Dokumentation ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Fertigstellung der Verlegearbeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

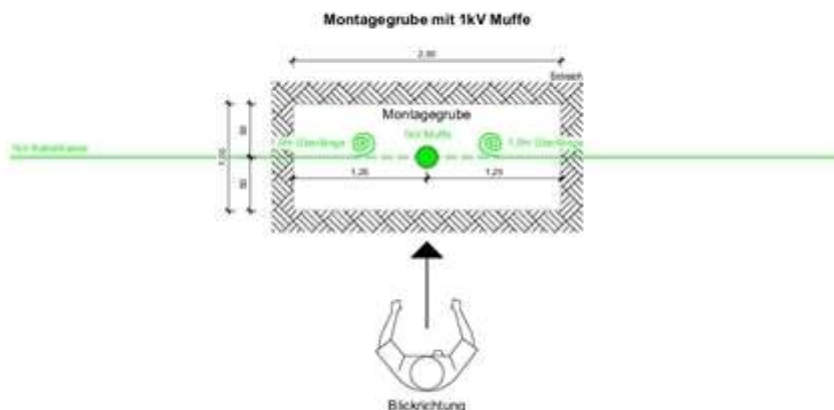
Die Muffengruben für die 1 KV und 20 KV Anbindung sind wie in der Zeichnung herzustellen. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweiligen Positionen im Leistungsverzeichnis.



Flecken

05 VERLEGEN VON KABEL
05.01 KABELVERLEGUNG

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----



05.01.010

NACHRICHTENKABEL

Ein Fernmeldekabel A-02YSOF-L-2Y 50x 2 x 0,8 mm² im Leitungsgraben oder im Leerrohr verlegen. Kabel werden vom AG ab Lager bereitgestellt. Beim Einziehen in ein bestehendes leeres oder belegtes Kabelschutzrohr DN 50-100, mit einer Kabelziehwinde oder Kabelzugspirale, einblasen und einziehen. Bei Bedarf inkl. einblasen einer Schnur. Kabel werden bauseits von den STW geliefert. Die Kabelanhänger und Kabelzugwinden sind vom Auftragnehmer zu stellen. Nach dem Einziehen der Kabeln sind die Kabelzugdiagramme gegen zu zeichnen und den STW sofort zu übergeben. Die Max. Zugkräfte beim Einziehen der Kabeln sind einzuhalten.

1900 m

05.01.020

20 KV KABELSYSTEM (Alu) IN KABELGRABEN VERLEGEN

NA2XS(FL)2Y bis 3 x 1 x 300 mm². Kabel werden vom AG ab Lager bereitgestellt. Drei Einleiterkabel (entsprechen einem 20-KV System) mit bauseits gelieferten Kabelbindern bündeln und in den Kabelgraben verlegen. Die bauseits gelieferten Kabelabdeckungen und dem Trassenwarnband ist über dem 20 KV Kabel im Sandbett zu verlegen. Sollten Bestandsleitungen wie Telefonleitungen, LWL Kabel, Stromleitungen, Gas/Wasser/FW etc. unterquert und durchgefädelt werden müssen, ist der Mehraufwand in dieser Position mit einzukalkulieren. Unterquert müssen die Kabel bei den Bestandsleitungen nach den VDE Normen, die eine Deckung im Gehweg / Wiesen kleiner als 60cm oder in Straßen kleiner als 80cm haben. Eine Minderdeckung der neu verlegten 20KV Kabeln soll damit vermieden werden.

1900 m

05.01.030

1 KV-KABEL NYY (4 x 50- 185 mm²) IN KABELGRABEN VERLEGEN

Außen-: 36- 54 mm, Gewicht/m 2,4- 6,7 kg im Sandbett verlegen oder in Kabelschutzrohr einziehen.
1 KV Kabel, Kabelabdeckung und Trassenwarnband werden vom AG ab Lager

Übertrag:

Flecken

05 VERLEGEN VON KABEL
 05.01 KABELVERLEGUNG

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

bereitgestellt. Sollten Bestandsleitungen wie Telefonleitungen, LWL Kabel, Stromleitungen, Gas/Wasser/FW etc. unterquert und durchgefädelt werden müssen, ist der Mehraufwand in dieser Position mit einzukalkulieren. Unterquert müssen die Kabel bei den Bestandsleitungen nach den VDE Normen, die eine Deckung im Gehweg / Wiesen kleiner als 60cm oder in Straßen kleiner als 80cm haben. Eine Minderdeckung der neu verlegten 1-KV Kabeln soll damit vermieden werden.

5300 m

05.01.040 ERDUNGSBANDEISEN VERLEGEN

Jeweils etwa 25 Meter Erdungsbandeisen in den Leitungsgraben zu allen neuen oder alten Kabelverteilern, Schaltstellen und Trafostationen verlegen. Die Lieferung ist bauseits und im Lager der Stadtwerke abzuholen.

400 m

05.01 KABELVERLEGUNG

05.02 ARBEITEN AN KABELANLAGEN

05.02.010 KABELABDECKUNGEN AUSLEGEN

Kabel mit Abdeckplatten aus Kunststoff, 500mm lang und 160 mm breit, Bereitstellung durch den Auftraggeber ab Lager, auf Sandbett auslegen.

7000 m

05.02.020 ABDECKUNGEN UNG KABEL AUFNEHMEN UND ZWISCHENLAGERN

Abdeckungen und Kabel aus Graben herausnehmen und seitlich lagern. Sicherung für Kabel ist einzurechen. Beschädigte Abdeckungen sind durch den AN zu ersetzen. Sind unter einer Abdeckung zwei Kabel sind diese gemeinsam umzulegen. Bei 20kV- Leitungssystemen werden drei Kabel gemeinsam verlegt. Vergütung erfolgt in beiden Fällen je lfdm Doppelkabel bzw System.

500 m

05.02.030 KABEL UND ABDECKUNGEN WIEDER EINLEGEN

Ausgebautes und seitlich gesichertes Kabel in Graben wieder einlegen. Sandumhüllung wird getrennt vergütet. Ausgebaute Abdeckungen wieder auslegen. Sind unter einer Abdeckung zwei Kabel, sind diese gemeinsam einzulegen. Bei 20kV- Leitungssystemen werden drei Kabel gemeinsam verlegt. Vergütung erfolgt in beiden Fällen je lfdm Doppelkabel bzw System.

500 m

Übertrag:

Flecken

05	VERLEGEN VON KABEL
05.02	ARBEITEN AN KABELANLAGEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

05.02 ARBEITEN AN KABELANLAGEN

05 VERLEGEN VON KABEL

06 VERDICHTUNGSKONTROLLEN

06.01 VERDICHTUNGSKONTROLLEN

06.01.010 VERDICHTUNGSKONTROLLE LP-VERSUCH

LP-Versuch gem. DIN 18134 als Kontrollversuch durchführen einschl. Gestellung aller Geräte und Nebenleistungen sowie Vorlage des Prüfergebnisses in 3-facher Ausfertigung.

Vergütet werden nur bestandene Plattendruckversuche, die über die Eigenüberwachung hinaus vom AG zusätzlich angeordnet werden.

1 St

06.01.020 VERDICHTUNGSKONTROLLE (RAMMSONDE)

Rammsondierung gem. DIN 4094 bis Tiefe 3m. Gemessen wird die niedergebrachte und ausgewertete Rammtiefe. Vorlage des Prüfergebnisses in 3-facher Ausfertigung. (Auf besondere Anordnung der Bauleitung).

1 m

06.01 VERDICHTUNGSKONTROLLEN

06 VERDICHTUNGSKONTROLLEN

07 STUNDENLOHNARBEITEN

07.01 ARBEITSKRÄFTE

Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskräfte auf Anordnung des Auftraggebers ausführen. Angeboten wird für die jeweilige Arbeitskraft ein Verrechnungssatz frei Baustelle, der sämtliche Aufwendungen enthält, insbesondere den tatsächlichen Lohn einschließlich vermögenswirksamer Leistungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und dergleichen), sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten.

07.01.010 POLIERE, SCHACHTMEISTER, WERKPOLIERE ODER DGL.

30 h

07.01.020 SPEZIALBAUFACHARBEITER, GEHOBENE BAUFACHARBEITER UND BAUFACHARBEITER

Übertrag:

Flecken

07 STUNDENLOHNARBEITEN
 07.01 ARBEITSKRÄFTE

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

30 h

07.01.030 BAUFACHWERKER UND BAUWERKER

30 h

07.01 ARBEITSKRÄFTE

07.02 BAUGERÄTE

Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des Auftraggebers ausführen. Angeboten wird durch das jeweilige Gerät ein Verrechnungssatz, der sämtliche Aufwendungen für den Einsatz enthält, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten sowie sämtliche Zuschläge einschließlich der Kosten für das Bedienungspersonal. Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugerät. Abgerechnet wird nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

07.02.010 BAGGER BIS 0,4m³

20 h

07.02.020 BAGGER ÜBER 0,4m³

20 h

07.02.030 FRONTLADER BIS 60 kW

10 h

07.02.040 KOMPRESSOR BIS 8m³/min

5 h

07.02.050 BOHR- UND ABBAUHAMMER

Übertrag:

Flecken

07 STUNDENLOHNNARBEITEN
 07.02 BAUGERÄTE

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

5 h

07.02.060 PUMPE EINSETZEN UND BETREIBEN

Pumpe zum Freihalten oder Trockenlegen der Baugrube und Gräben. Auch in Zeiten für Rohr- bzw. Kabelverlegung. Einzurechnen ist das betriebsbereite Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und der Abbau der Pumpe einschl. der erforderlichen Leitungen bis 50m zum nächstgelegenen Vorfluter. Geodätische Förderhöhe ab Sohle Grube / Graben bis max 10,0 mWS; Fördermenge bei max Höhe 8m³/h. Die Herstellung von Pumpensümpfen sowie das Umsetzen der Pumpe wird nicht ge- sondert vergütet. Abgerechnet werden die tatsächlich angefallenen Betriebsstunden, die mittels eines Betriebsstundenzählers nachzuweisen sind. Abrechnung nach bestätigten Raporten.

50 h

07.02 BAUGERÄTE

07.03 LASTKRAFTWAGEN

Stundenlohnarbeiten durch Lastkraftwagenauf

Anordnung des Auftraggebers ausführen. Angeboten wird für den jeweiligen LKW ein Verrechnungssatz, der sämtliche Aufwendungen für den Einsatz des LKW enthält, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten sowie sämtliche Zuschläge einschließlich der Kosten für den Fahrer. Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Fahrzeug. Abgerechnet wird nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und nach der tatsächlichen Nutzlast des je- weiligen LKW (ohne Erhöhung der Nutzlaststufe für Sonderfahrzeuge).

07.03.010 LKW MIT 5,0 t NUTZLAST

20 h

07.03.020 LKW MIT 8,0 t NUTZLAST

20 h

07.03 LASTKRAFTWAGEN

Flecken

07 STUNDENLOHNARBEITEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

07 STUNDENLOHNARBEITEN

Zusammenstellung

01.01	LEITUNGSGRÄBEN UND GRÄBEN MIT SCHÄCHTEN
01	ERDARBEITEN
02.01	STEINZEUGROHRE LIEFERN UND VERLEGEN
02.02	KUNSTSTOFFROHRE LIEFERN UND VERLEGEN
02.03	DRAINAGE
02	ENTWÄSSERUNGSKANALARBEITEN
03.01	TRAGSCHICHTEN EIN- UND AUSBAUEN
03.02	BITUMINÖSE TRAGSCHICHTEN
03.03	DECKEN (AFB)
03.04	UNTERQUEREN GEWÄSER, BAHN, STRAßEN, HAUSAN- SCHÜSSE o.Ä.
03	STRASSENBAUARBEITEN
04.01	MAUERDURCHBRUCH FÜR HAUSEINFÜHRUNGEN
04.02	BETONARBEITEN; SCHÄCHTE, ABBRÜCHE
04.03	PFLASTERARBEITEN
04.04	RANDEINFASSUNGEN
04.05	TRASSENBAND VERLEGEN
04.06	LANDSCHAFTSBAUARBEITEN
04	SONSTIGE TIEFBAUARBEITEN
05.01	KABELVERLEGUNG
05.02	ARBEITEN AN KABELANLAGEN
05	VERLEGEN VON KABEL
06.01	VERDICHTUNGSKONTROLLEN
06	VERDICHTUNGSKONTROLLEN
07.01	ARBEITSKRÄFTE
07.02	BAUGERÄTE
07.03	LASTKRAFTWAGEN
07	STUNDENLOHNDARBEITEN
		Summe
		zzgl. MwSt %
		Gesamtsumme